



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN
DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK
FÜR DIE TEILNAHME AN
TARGET2 SECURITIES-OeNB (GB T2S-OeNB)
UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME
AN AUTO-COLLATERALISATION-GESCHÄFTEN

Gültig ab 21. November 2021

Verleger, Herausgeber und Hersteller:
Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Inhalt

Präambel	6
----------	---

ABSCHNITT A

Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2 (GB T2S-OeNB)

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen	6
Artikel 2 – Anwendungsbereich	19
Artikel 3 – Anlagen	19
Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von TS2 und TARGET2	20

Titel II – Teilnahme

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen	23
Artikel 6 – Antragsverfahren	25
Artikel 7 – T2S-Geldkontoinhaber	27
Artikel 8 – Verknüpfung von T2S-Geldkonten mit Wertpapierkonten	27

Titel III – Pflichten der Parteien

Artikel 9 – Pflichten der OeNB und der T2S-Geldkontoinhaber	28
Artikel 10 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch	29
Artikel 11 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des PM-Hauptkontos	31

Titel IV – Eröffnung und Verwaltung des T2S-Geldkontos; Verarbeitung von Umsätzen

Artikel 12 – Eröffnung und Verwaltung des T2S-Geldkontos	33
Artikel 13 – Zulässige Umsätze auf T2S-Geldkonten	34
Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen	35
Artikel 15 – Liquiditätsreservierungen und -sperrung	35
Artikel 16 – Zeitpunkt der Einbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit	36

Titel V – Sicherheitsanforderungen; Notfallverfahren; Benutzerschnittstellen

Artikel 17 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren	38
Artikel 18 – Sicherheitsanforderungen	38
Artikel 19 – Benutzerschnittstellen	39

Titel VI – Ausgleich, Haftungsregelung und Nachweise

Artikel 20 – Ausgleichsregelung	40
Artikel 21 – Haftungsregelung	40
Artikel 22 – Nachweise	41

Titel VII – Kündigung; Schließung von T2S-Geldkonten

Artikel 23 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von T2S-Geldkonten	43
Artikel 24 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme	44
Artikel 25 – Schließung von T2S-Geldkonten	47

Titel VIII – Schlussbestimmungen

Artikel 26 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB	47
Artikel 27 – Geheimhaltung	49
Artikel 28 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte	51
Artikel 29 – Mitteilungen	53
Artikel 30 – Vertragsverhältnis mit dem T2S- Netzwerkdienstleister	54
Artikel 31 – Änderungen	55
Artikel 32 – Rechte Dritter	55
Artikel 33 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	56
Artikel 34 – Salvatorische Klausel	56
Artikel 34a – Salvatorische Klausel	56
Artikel 35 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit	56

Anlage I	
Parameter der T2S-Geldkonten – Technische Spezifikationen	57
Anlage II	
TARGET2-Ausgleichsregelung bei der Eröffnung und Führung des T2S-Geldkontos	62
Anlage III	
Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten („Capacity Opinion“) und Ländergutachten („Country Opinion“)	68
Anlage IV	
Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren	84
Anlage V	
Öffnungszeiten und Tagesablauf	88
Anlage VI	
Gebührenverzeichnis	92
ABSCHNITT B	
Bedingungen für Auto-Collateralisation-Geschäfte	
Begriffsbestimmungen	93
Zugelassene Stellen	96
Notenbankfähige Sicherheiten	97
Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren	98
Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beendigung von Auto-collateralisation	100
Übergangsbestimmung	102

Präambel

Der Abschnitt A dieser Geschäftsbestimmungen gilt für Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB, die einen Zugang über einen „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ (TARGET2 network service provider) nutzen, der IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden, um auf ein oder mehrere T2S-Geldkonten (T2S-DCAs) zuzugreifen.

Die Bedingungen für die Gewährung von Innertageskredit (DO) sind – soweit nicht in diesen Geschäftsbestimmungen geregelt – in den „Geschäftsbestimmungen für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am Zahlungssystem ASTI der OeNB und die Inanspruchnahme von Innertageskredit“ („GB ASTI“) geregelt.

Der Abschnitt B dieser Bestimmungen gilt für die Bereitstellung von Auto-collateralisation-Fazilitäten.

ABSCHNITT A

Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB (GB T2S-OeNB)

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB (nachfolgend die „Bedingungen“) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Anbieter-NZBen“ („SSP-providing NCBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banque de France sowie die Banca d’Italia in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der SSP für das Eurosystem;
- „Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform“ („TIPS Platform-providing NCBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banco de España, die Banque de France sowie die Banca d’Italia in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der TIPS-Plattform für das Eurosystem;
- „angeschlossene NZB“ („connected NCB“): eine NZB, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist;
- „A2A“ oder „application-to-application“: ein Anschlussmodus, der dem T2S-Geldkontoinhaber den Informationsaustausch mit den Softwareprogrammen der T2S-Plattform ermöglicht;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto“ („PM to TIPS DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto“ („TIPS DCA to PM liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto“ („TIPS DCA to TIPS AS technical account liquidity transfer order“):

- eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die Position des TIPS-Geldkontoinhabers (oder die Position eines anderen Teilnehmers des Nebensystems) in den Büchern des Nebensystems zu erhöhen;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto“ („TIPS AS technical account to TIPS DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto, um die Position des TIPS-Geldkontoinhabers (oder die Position eines anderen Teilnehmers des Nebensystems) in den Büchern des Nebensystems zu verringern;
 - „Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung“ („immediate liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Ausführung eines Liquiditätsübertrags von einem T2S-Geldkonto auf ein Zahlungsmodul, eines Liquiditätsübertrags von einem Zahlungsmodul auf ein T2S-Geldkonto oder eines Liquiditätsübertrags von einem T2S-Geldkonto auf ein anderes T2S-Geldkonto in Echtzeit bei Eingang der Weisung/Anweisung;
 - „Ausfallereignis“ („event of default“): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten, zum Beispiel:

- a) wenn ein Teilnehmer die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen oder die in Artikel 6 Absatz 1 lit a Ziffer i genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt;
- b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers;
- c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in lit b genannten Verfahrens gestellt wird;
- d) wenn ein Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;
- e) wenn ein Teilnehmer eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft;
- f) wenn ein Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder seine Zentralbank ihn für zahlungsunfähig hält;
- g) wenn über das Guthaben des Teilnehmers auf dem PM-Konto oder T2S-Geldkonto oder TIPS-Geldkonto, das Vermögen des Teilnehmers oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie verfügungsbeschränkende Maßnahmen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers ergriffen sind;
- h) wenn ein Teilnehmer von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
- i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Teilnehmer abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als vom Teilnehmer abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;

- j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Teilnehmers oder wesentlicher Teile davon;
- „Auto-collateralisation“: Innertageskredit, den eine nationale Zentralbank (NZB) des Euro-Währungsgebiets in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein T2S-Geldkontoinhaber nicht über hinreichende Mittel für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden (collateral on flow), oder durch Wertpapiere, die der T2S-Geldkontoinhaber bereits hält (collateral on stock), erfolgt. Ein Auto-Collateralisation-Geschäft besteht aus zwei verschiedenen Transaktionen, wobei die eine zur Gewähr der Auto-collateralisation und die andere zur Rückzahlung der Auto-collateralisation erfolgt. Es kann auch eine dritte Transaktion für eine etwaige Verlagerung von Sicherheiten beinhalten. Für die Zwecke von Artikel 16 gelten alle drei Transaktionen zu dem Zeitpunkt als ins System eingetragen und unwiderruflich, zu dem die Auto-collateralisation gewährt wird;
 - „Business Identifier Code (BIC)“: ein in der ISO-Norm 9362 festgelegter Code;
 - „Dauerauftrag für Liquiditätsüberträge“ („standing liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags oder des gesamten auf einem T2S-Geldkonto verfügbaren Guthabens von einem T2S-Geldkonto auf ein Zahlungsmodul zur wiederholten Ausführung zu bestimmten Zeitpunkten oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Rahmen der T2S-Bearbeitung bis zur Löschung des Auftrags oder bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums;

- „Echtzeit-Brutto-Abwicklung“ („real-time gross settlement“): die Verarbeitung und Abwicklung von Zahlungsaufträgen einzelner Transaktionen in Echtzeit;
- „Gemeinschaftsplattform“ („Single Shared Platform – SSP“): die einheitliche technische Plattform, die von den Anbieter-NZBen zur Verfügung gestellt wird;
- „Geschäftstag“ („business day“) oder „TARGET2-Geschäftstag“ („TARGET2 business day“): jeder Tag, an dem TARGET2 gemäß Anlage V zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist;
- „Hauptkonto“: das PM-Konto, mit dem ein T2S-Geldkonto verknüpft ist und auf das ein am Tagesende gegebenenfalls verbliebenes Guthaben automatisch zurückgeführt wird;
- „ICM-Nachricht“ („ICM broadcast message“): Informationen, die allen oder bestimmten PM-Kontoinhabern über das ICM zeitgleich zur Verfügung gestellt werden;
- „Informations- und Kontrollmodul“ (Information and Control Module – ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;
- „Insolvenzverfahren“ („insolvency proceedings“): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 lit j der Richtlinie 98/26/EG;
- „Instant-Payment-Auftrag“ („instant payment order“): entsprechend dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme (SCT Inst Scheme) des European Payments Council (EPC) ein Zahlungsauftrag, der an jedem Kalendertag des Jahres rund um die Uhr ausgeführt werden kann – mit sofortiger

oder nahezu sofortiger Verarbeitung und Mitteilung an den Zahler; hierzu zählen

- i) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-Geldkonto auf ein TIPS-Geldkonto,
 - ii) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto,
 - iii) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto und
 - iv) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto;
- „ISO-Ländercode“ („ISO Country Code“): ein in der ISO-Norm 3166-1 festgelegter Code;
 - „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 AEUV, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
 - „Liquiditätsanpassung“ („liquidity adjustment“): die Ermächtigung, die ein T2S-Geldkontoinhaber seinem teilnehmenden Zentralverwahrer oder der OeNB aufgrund einer ordnungsgemäß belegten und in den Stammdaten registrierten besonderen vertraglichen Vereinbarung zur Veranlassung von Liquiditätsübertragungen zwischen

- einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto oder zwischen zwei Geldkonten erteilt;
- „Liquiditätsübertrag von einem T2S-Geldkonto auf ein anderes T2S-Geldkonto“ („T2S-DCA to T2S-DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von
 - i) einem T2S-Geldkonto auf ein mit demselben PM-Hauptkonto verknüpftes T2S-Geldkonto oder
 - ii) von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto derselben juristischen Person;
 - „Liquiditätsübertrag von einem T2S-Geldkonto auf ein Zahlungsmodul“ („T2S-DCA to PM liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto;
 - „Liquiditätsübertrag von einem Zahlungsmodul auf ein T2S-Geldkonto“ („PM to T2S-DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem PM-Konto auf ein T2S-Geldkonto;
 - „nicht abgewickelter Zahlungsauftrag“ („non-settled payment order“): ein Zahlungsauftrag, der nicht an demselben Geschäftstag abgewickelt wird, an dem er angenommen wurde;
 - „Netzwerkdienstleister (NSP)“ („Network Service Provider (NSP)“): ein Unternehmen, dem vom Eurosystem eine Konzession für die Erbringung von Verbindungsdiensten (auch ‚Konnektivitätsdienste‘ genannt) über das Zugangsportal zur Finanzmarktinfrastuktur des Eurosystems (ESMIG) erteilt wurde;

- „Notfalllösung“ (Contingency Solution): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet;
- „NZB des Euro-Währungsgebiets“ („euro area NCB“): die NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
- „PM-Hauptkonto“ („main PM account“): das PM-Konto, mit dem ein T2S-Geldkonto verknüpft ist und auf das ein am Tagesende gegebenenfalls verbliebenes Guthaben automatisch zurückgeführt wird;
- „PM-Konto“ („PM account“): ein Konto eines TARGET2-Teilnehmers innerhalb des PM, das dieser bei einer Zentralbank des Eurosystems hat, um
 - a) über TARGET2 Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen und
 - b) solche Zahlungen mit der betreffenden Zentralbank des Eurosystems zu verrechnen;
- „positive Rückruf-Antwort“ („positive recall answer“): im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme eine von einem Empfänger einer Rückruf-Anfrage in Reaktion auf eine Rückruf-Anfrage veranlasste Zahlungsanweisung zugunsten des Absenders dieser Rückruf-Anfrage;
- „Rechtsfähigkeitsgutachten“ („capacity opinion“): ein Rechtsgutachten zur Prüfung, ob ein bestimmter Teilnehmer die in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen wirksam eingehen und erfüllen kann;
- „Rückrufanfrage“ („recall request“): im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme eine Mitteilung eines TIPS-Geldkontoinhabers, der die Rückzahlung eines bereits ausgeführten Instant-Payment-Auftrags verlangt;

- „Stammdaten“ („Static Data“): die spezifischen Geschäftsdaten eines T2S-Geldkontoinhabers oder einer Zentralbank im T2S-Verfahren, die sich im Besitz des T2S-Geldkontoinhabers bzw. der Zentralbank befinden und die benötigt werden, um im T2S-Verfahren die dem T2S-Geldkontoinhaber bzw. der Zentralbank zugeordneten Transaktionsdaten verarbeiten zu können;
- „Stammdatenformular“ („static data collection form“): ein Formular der OeNB, mit dem Kundenstammdaten bei der Anmeldung zu TARGET2-OeNB-Diensten und Änderungen bezüglich der Bereitstellung dieser Dienste erhoben werden;
- „Suspendierung“ („suspension“): die vorübergehende Aufhebung der Rechte und Pflichten eines Teilnehmers während eines von der OeNB festzulegenden Zeitraums;
- „TARGET2“: die Gesamtheit aller TARGET2-Komponentensysteme der Zentralbanken;
- „TARGET Instant Payment Settlement (TIPS)-Dienst“ („TARGET Instant Payment Settlement [TIPS] service“): Abwicklung von Instant-Payment-Aufträgen in Zentralbankgeld über die TIPS-Plattform;
- „TARGET2-Komponenten-System“ („TARGET2 component system“): ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System) einer Zentralbank, das Bestandteil von TARGET2 ist;
- „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ („TARGET2 network service provider“): ein vom EZB-Rat bestimmter Anbieter, der IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden;
- „TARGET2-OeNB“ („TARGET2-OeNB“): das TARGET2-Komponenten-System der OeNB;

- „TARGET2-Securities“ („T2S“) oder „T2S-Plattform“ („T2S-Plattform“): die Hardware-, Software- und sonstigen technischen Infrastrukturkomponenten, mit deren Hilfe das Eurosystem den teilnehmenden Zentralverwahrern und den Zentralbanken des Eurosystems die Dienstleistungen anbietet, die eine grundlegende, neutrale und grenzenlose Wertpapierabwicklung nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ in Zentralbankgeld ermöglichen;
- „T2S-Geldkonto“ („T2S-DCA“): ein von einem T2S-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2- OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
- „T2S GUI“: das Modul der T2S-Plattform, mit dessen Hilfe die T2S-Geldkontoinhaber online Informationen erhalten und Zahlungsaufträge einreichen können;
- „T2S-Eigenname“ („T2S Distinguished Name“) oder „T2S DN“: die Netzwerkadresse für die T2S-Plattform, die in allen für das System bestimmten Nachrichten angegeben werden muss;
- „TARGET2-Teilnehmer“ („TARGET2 participant“): ein Teilnehmer eines TARGET2-Komponenten-Systems;
- „technische Störung von TARGET2“ („technical malfunction of TARGET2“): alle Probleme, Mängel oder Ausfälle der von dem betreffenden TARGET2-OeNB, einschließlich der SSP und der T2S-Plattform, verwendeten technischen Infrastruktur und/oder IT-Systeme oder alle sonstigen Ereignisse, die eine Ausführung von Zahlungen am betreffenden Geschäftstag in dem betreffenden TARGET2-OeNB unmöglich machen;

- „technisches TIPS-Nebensystemkonto“ („TIPS ancillary system technical account (TIPS AS technical account“): ein Konto, das von einem Nebensystem oder einer Zentralbank im Auftrag eines Nebensystems im TARGET2-Komponenten-System der Zentralbank zur Nutzung durch das Nebensystem zum Zwecke der Abwicklung von Instant Payments in seinen eigenen Büchern unterhalten wird;
- „teilnehmender Zentralverwahrer“ („participating Central Securities Depository“) oder „teilnehmender Zentralverwahrer“ („participating CSD“): ein Zentralverwahrer, der den T2S-Rahmenvertrag unterzeichnet hat;
- „Teilnehmer“ oder „direkter Teilnehmer“ („participant“ or „direct participant“): eine Stelle, die mindestens ein PM-Konto (PM-Kontoinhaber) und/oder ein T2S-Geldkonto (T2S-Geldkontoinhaber) und/oder ein TIPS-Geldkonto (TIPS-Geldkontoinhaber) bei einer Zentralbank des Eurosystems hat;
- „terminierter Liquiditätsübertrag“ („predefined liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur einmaligen Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto zu einem bestimmten Termin oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses;
 - „U2A“ oder „user-to-application“: ein Anschlussmodus, der dem T2S-Geldkontoinhaber den Informationsaustausch mit den Softwareprogrammen der T2S-Plattform über eine grafische Benutzeroberfläche ermöglicht;
- „TIPS-Geldkonto“ („TIPS Dedicated Cash Account –TIPS DCA“): ein von einem TIPS-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;

- „TIPS-Plattform“ („TIPS Platform“): die einheitliche technische Plattform, die von den Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform zur Verfügung gestellt wird;
- „verfügbare Liquidität“ („available liquidity“): ein Guthaben auf einem T2S-Geldkonto vermindert um den Betrag bearbeiteter Liquiditätsreservierungen bzw. gesperrter Gelder;
- „vier Zentralbanken“ („4CBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banque de France, die Banca d’Italia sowie die Banco de España in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der T2S-Plattform für das Eurosystem;
- „Wertpapierfirma“ (investment firm): eine Wertpapierfirma im Sinne des § 1 Z 1 WAG 2018, mit Ausnahme der in § 2 Abs 1 WAG 2018 genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma
 - a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird und
 - b) berechtigt ist, die in den § 1 Z 3 lit b, c, f und g WAG 2018 genannten Tätigkeiten auszuüben;
- „Zahler“ („payer“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 28 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, dessen T2S-Geldkonto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags belastet wird;
- „Zahlungsauftrag“ („payment order“): ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein T2S-Geldkonto oder ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein anderes T2S-Geldkonto;

- „Zahlungsempfänger“ („payee“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 28 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, auf dessen T2S-Geldkonto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
- „Zahlungsmodul“ („Payment Module – PM“): ein Modul der SSP zur Verrechnung von Zahlungen von TARGET2-Teilnehmern über PM-Konten;
- „Zentralbanken“ („central banks“): die Zentralbanken des Eurosystems und die angeschlossenen NZBen;
- „Zentralbank des Eurosystems“ („Eurosystem CB“): die Europäische Zentralbank (EZB) oder eine NZB des Euro-Währungsgebiets;
- „Zweigstelle“ („branch“): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen gelten für das Verhältnis zwischen OeNB und ihrem T2S-Geldkontoinhaber bei der Eröffnung und Führung des jeweiligen T2S-Geldkontos.

Artikel 3 – Anlagen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen:
 - Anlage I: Parameter der T2S-Geldkonten – technische Spezifikationen
 - Anlage II: TARGET2-Ausgleichsregelung bei der Eröffnung und Führung des T2S-Geldkontos

- Anlage III: Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) und Ländergutachten („country opinion“)
- Anlage IV: Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren
- Anlage V: Öffnungszeiten und Tagesablauf
- Anlage VI: Gebührenverzeichnis
2. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen einer Anlage zu diesen Bedingungen und diesen Bedingungen sind Letztere maßgebend.

Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von T2S und TARGET2

1. TARGET2 bietet Echtzeit-Brutto-Abwicklung (RTGS) von Euro-Zahlungen in Zentralbankgeld über PM-Konten, über T2S-Geldkonten für Wertpapiertransaktionen und über TIPS-Geldkonten für Instant Payments an. Aufgrund der Leitlinie EZB/2012/27 werden im Rahmen von TARGET2 auch Dienste für die Echtzeit-Brutto-Abwicklung von T2S-Transaktionen für T2S-Geldkontoinhaber bereitgestellt, die ihr T2S-Geldkonto mit einem Wertpapierkonto bei einem teilnehmenden Zentralverwahrer haben verknüpfen lassen. Die Bereitstellung dieser Dienste erfolgt im Rahmen der T2S-Plattform und ermöglicht den Austausch standardisierter Nachrichten über durch Übertragungen von und auf T2S-Geldkonten, die in den Büchern der betreffenden NZB des Euro-Währungsgebiets in TARGET2 eröffnet wurden.

2. TARGET2-OeNB dient der Abwicklung folgender Transaktionen:
 - a) Transaktionen, die unmittelbar aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems folgen oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen;
 - b) Verrechnung der Euro-Seite von Devisengeschäften des Eurosystems;
 - c) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen ergeben;
 - d) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in Euro-Massenzahlungsverkehrssystemen mit systemischer Bedeutung ergeben;
 - e) Eurozahlungen im Zusammenhang mit der geldlichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften;
 - f) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto, Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein T2S-Geldkonto;
 - fa) Instant-Payment-Aufträge;
 - fb) positive Rückrufantworten;
 - fc) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto;
 - fd) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto, und

- g) alle sonstigen, an TARGET2-Teilnehmer adressierten Transaktionen in Euro.
3. TARGET2 bietet Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Euro-Zahlungen in Zentralbankgeld über PM-Konten, über T2S-Geldkonten und über TIPS-Geldkonten an. TARGET2 wird auf der Grundlage der SSP eingerichtet und betrieben, über die – technisch in gleicher Weise – Zahlungsaufträge eingereicht und verarbeitet sowie schließlich Zahlungen empfangen werden. Was die technische Führung von T2S-Geldkonten betrifft, wird TARGET2 auf der T2S-Plattform eingerichtet und betrieben. Was die technische Führung von TIPS-Geldkonten und technischen TIPS-Nebensystemkonten betrifft, wird TARGET2 auf der TIPS-Plattform eingerichtet und betrieben. Die OeNB ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der SSP-Anbieter-NZBen und der vier Zentralbanken gelten als Handlungen und Unterlassungen der OeNB, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 21 dieser Geschäftsbestimmungen haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den T2S-Kontoinhabern und den SSP-Anbieter-NZBen oder der vier Zentralbanken, wenn eine der Letztgenannten in dieser Eigenschaft handelt. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein T2S-Kontoinhaber im Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten Dienste von der SSP oder der T2S-Plattform erhält oder an diese sendet, gelten als von der OeNB erhalten oder an diese gesendet.

4. TARGET2 besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen (TARGET2-Komponentensysteme), die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG als „Systeme“ angesehen werden. TARGET2-OeNB ist ein „System“ im Sinne des Finalitätsgesetzes BGBl I 123/1999 idgF.
5. Die Teilnahme an TARGET2 erfolgt durch die Teilnahme an einem TARGET2-Komponentensystem. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB einerseits und der OeNB andererseits sind in den vorliegenden Bedingungen festgelegt. Die Regeln für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen gemäß diesen Bedingungen (Titel IV und Anlage I) gelten für alle eingereichten Zahlungsaufträge und empfangenen Zahlungen aller T2S-Geldkontoinhaber.

TITEL II – TEILNAHME

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen

1. Als T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB sind auf Antrag zugelassen
 - a) Kreditinstitute, die ihren Sitz in der Union oder im EWR haben, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln,
 - b) Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln und
 - c) NZBen der Mitgliedstaaten und die EZB unter der Voraussetzung, dass die in den lit a und b genannten Stellen keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maß-

nahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.

2. Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als T2S-Geldkontoinhaber zulassen:
 - a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
 - b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
 - c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und
ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
 - e) Kreditinstitute oder Stellen der in den lit a bis d aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

3. E-Geld-Institute im Sinne von § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausgabe von E-Geld und die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010 – E-GeldG) idF BGBl. I Nr. 59/2014 sind zur Teilnahme an TARGET2-OeNB nicht berechtigt.

Artikel 6 – Antragsverfahren

1. Damit die OeNB ein T2S-Geldkonto für eine Stelle eröffnen kann, muss diese Stelle die von der Zentralbank zur Umsetzung von Artikel 5 aufgestellten Zugangsvoraussetzungen sowie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.
 - a) Technische Anforderungen:
 - i) Installation, Verwaltung, Betrieb, Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der für den technischen Anschluss an die SSP bzw. die T2S-Plattform und zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an diese Plattformen notwendigen IT-Infrastruktur. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich. Insbesondere ist die ein T2S-Geldkonto beantragende Stelle bei einem Direktanschluss an die T2S-Plattform verpflichtet, mit dem Netzwerkdienstleister einen Vertrag zu schließen, um die erforderliche Anbindung und Zulassungsberechtigung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage I zu erhalten, und
 - ii) Bestehen der von der OeNB vorgeschriebenen Zertifizierungstests und Erlangung der entsprechenden Berechtigungen; und

- b) Rechtliche Anforderungen:
 - i) Vorlage eines Rechtsfähigkeitsgutachtens („capacity opinion“) im Sinne von Anlage III, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat, und
 - ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage III, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.
- 2. Stellen, die ein T2S-Geldkonto eröffnen wollen, haben den Antrag schriftlich an die OeNB zu richten und mindestens folgende Unterlagen/Informationen beizufügen:
 - a) vollständig ausgefüllte, von der OeNB bereitgestellte Stammdatenformulare,
 - b) das Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“), sofern von der OeNB verlangt, und
 - c) das Ländergutachten, sofern von der OeNB verlangt.
- 3. Die OeNB kann zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines T2S-Geldkontos für notwendig hält.
- 4. Die OeNB lehnt den Antrag auf Eröffnung eines Geldkontos ab, wenn
 - a) die Zugangsvoraussetzungen nach Artikel 5 nicht erfüllt sind,

- b) eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und/oder
 - c) nach Einschätzung der OeNB die Eröffnung eines T2S-Geldkontos die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems oder die Erfüllung der im Nationalbankgesetz BGBl. Nr. 1984/50 idGF und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Aufgaben der OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.
5. Die OeNB teilt dem Antragsteller für das T2S-Geldkonto ihre Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines T2S-Geldkontos innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der OeNB mit. Verlangt die OeNB nach Absatz 3 zusätzliche Angaben, teilt sie die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben des Antragstellers für das T2S-Geldkonto bei der OeNB mit. Jeder abschlägige Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung.

Artikel 7 – T2S-Geldkontoinhaber

T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB müssen die in Artikel 6 festgelegten Anforderungen erfüllen. Sie müssen mindestens ein T2S-Geldkonto bei der OeNB haben.

Artikel 8 – Verknüpfung von T2S-Geldkonten mit Wertpapierkonten

1. T2S-Geldkontoinhaber können bei der OeNB die Verknüpfung ihres T2S-Geldkontos mit einem oder mehreren

- der Wertpapierkonten beantragen, die für sie oder für ihre Kunden geführt werden, die Wertpapierkonten bei einem oder mehreren teilnehmenden Zentralverwahrern unterhalten.
2. T2S-Geldkontoinhaber, die ihre T2S-Geldkonten für Kunden nach Absatz 1 mit Wertpapierkonten verknüpfen lassen, haben die Liste verknüpfter Wertpapierkonten anzulegen und zu führen und gegebenenfalls die Kundenbesicherungsfunktion (Client Collateralisation) einzurichten.
 3. Hat die OeNB einem Antrag eines T2S-Geldkontoinhabers gemäß Absatz 1 stattgegeben, so wird davon ausgegangen, dass der T2S-Geldkontoinhaber dem/den teilnehmenden Zentralverwahrer(n) die Ermächtigung zur Belastung des T2S-Geldkontos mit den Beträgen erteilt hat, die bei den Wertpapierumsätzen auf diesen Wertpapierkonten anfallen.
 4. Absatz 3 gilt ungeachtet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem T2S-Geldkontoinhaber und dem Zentralverwahrer und/oder den Wertpapierkontoinhabern.

TITEL III – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Artikel 9 – Pflichten der OeNB und der T2S-Geldkontoinhaber

1. Auf Antrag des T2S-Geldkontoinhabers eröffnet und führt die OeNB ein oder mehrere auf Euro lautende T2S-Geldkonten. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die OeNB alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.

2. Die Gebühren für T2S-Geldkonten sind in Anlage VI festgelegt. Für die Entrichtung dieser Gebühren haftet der Inhaber des PM-Hauptkontos, mit dem das T2S-Geldkonto verknüpft ist.
3. Die T2S-Geldkontoinhaber stellen sicher, dass sie an Geschäftstagen während der in Anlage V genannten Öffnungszeiten an TARGET2-OeNB angeschlossen sind.
4. Der T2S-Geldkontoinhaber sichert der OeNB zu, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen gegen keine für ihn geltenden Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen und Vereinbarungen verstößt, an die er gebunden ist.
5. Die T2S-Geldkontoinhaber stellen die ordnungsgemäße Verwaltung der Liquidität auf dem T2S-Geldkonto während des Tages sicher. Diese Pflicht umfasst insbesondere, sich regelmäßig über ihre Liquiditätsposition zu informieren. Die OeNB stellt dem T2S-Geldkontoinhaber täglich einen Kontoauszug auf der T2S-Plattform bereit, sofern der Geldkontoinhaber dies wünscht und über einen Netzwerkdienstleister mit der T2S-Plattform verbunden ist.

Artikel 10 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte nach diesen Bedingungen arbeiten die OeNB und die T2S-Geldkontoinhaber eng zusammen, um die Stabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB zu gewährleisten. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses stellen sie einander alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, die für die

- Erfüllung bzw. Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Rechte nach diesen Bedingungen von Bedeutung sind.
2. Zur Unterstützung von T2S-Geldkontoinhabern bei Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems ergeben, richtet die OeNB eine System-Unterstützungsstelle („System Support Desk“) ein.
 3. Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der SSP und der T2S-Plattform stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) bzw. das TARGET2-Securities Information System auf gesonderten Internetseiten der EZB-Website zur Verfügung. Das T2IS und das TARGET2 Securities Information System können genutzt werden, um Informationen über alle Ereignisse zu erhalten, die Auswirkungen auf den Normalbetrieb der jeweiligen Plattform haben.
 4. Die OeNB kann Nachrichten an die T2S-Geldkontoinhaber über das ICM oder andere Kommunikationswege übermitteln. T2S-Geldkontoinhaber können Informationen, soweit sie auch ein PM-Konto haben, über das Informations- und Kontrollmodul (ICM) oder andernfalls über das T2S GUI abfragen.
 5. Die T2S-Geldkontoinhaber sind für die rechtzeitige Aktualisierung vorhandener und Vorlage neuer Kundenstammdaten auf den Stammdatenformularen bei der OeNB verantwortlich. Die T2S-Geldkontoinhaber überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der OeNB in TARGET2-OeNB erfasst werden.
 6. Die OeNB ist befugt, Daten über die T2S-Geldkontoinhaber an die Anbieter-NZBen oder die vier Zentralbanken weiterzuleiten, die diese in ihrer Funktion als Service-Administ-

ratoren gemäß dem mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister und/oder dem Netzwerkdienstleister geschlossenen Vertrag benötigen.

7. Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über Veränderungen ihrer Rechtsfähigkeit und über relevante Rechtsänderungen, die sich auf das sie betreffende Ländergutachten auswirken.
8. Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über:
 - a) alle neuen von ihnen akzeptierten Inhaber von Wertpapierkonten, die nach Artikel 8 Absatz 1 mit dem T2S-Geldkonto verknüpft sind;
 - b) alle Veränderungen bei den in lit a aufgeführten Inhabern von Wertpapierkonten.
9. Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die OeNB umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.

Artikel 11 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des PM-Hauptkontos

1. Der T2S-Geldkontoinhaber benennt ein PM-Hauptkonto, mit dem das T2S-Geldkonto verknüpft wird. Das PM-Hauptkonto kann in einem anderen TARGET2-Komponenten-System als der OeNB geführt werden; der Inhaber des PM-Hauptkontos und der T2S-Geldkontoinhaber brauchen nicht identisch zu sein.

2. Ein Teilnehmer mit internetbasiertem Zugang kann nicht als Inhaber eines PM-Hauptkontos benannt werden.
3. Handelt es sich bei dem Inhaber des PM-Hauptkontos und dem T2S-Geldkontoinhaber um unterschiedliche juristische Personen und wird der benannte Inhaber des PM-Hauptkontos von der Teilnahme suspendiert oder ausgeschlossen, treffen die OeNB und der T2S-Geldkontoinhaber alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der daraus entstehenden Schäden oder Verluste. Der T2S-Geldkontoinhaber trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Benennung eines neuen PM-Hauptkontos für die Begleichung offener Rechnungen. Am Tag der Suspendierung oder des Ausschlusses des Inhabers des PM-Hauptkontos bis zur Benennung eines neuen Inhabers des PM-Hauptkontos werden gegebenenfalls am Tagesende auf dem T2S-Geldkonto verbliebene Guthaben auf ein Konto der OeNB transferiert. Für diese Guthaben gelten die Vergütungsbedingungen des Artikels 12 Absatz 3 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB in der jeweils aktualisierten Fassung.
4. Die OeNB haftet nicht für Schäden, die dem T2S-Geldkontoinhaber durch die Suspendierung oder den Ausschluss der Teilnahme des Inhabers des PM-Hauptkontos entstehen.

TITEL IV – ERÖFFNUNG UND VERWALTUNG DES T2S-GELDKONTOS; VERARBEITUNG VON UMSÄTZEN

Artikel 12 – Eröffnung und Verwaltung des T2S-Geldkontos

- Die OeNB eröffnet und führt für jeden T2S-Geldkontoinhaber mindestens ein T2S-Geldkonto. Das T2S-Geldkonto erhält eine spezifische, aus bis zu 34 Zeichen bestehende Kontonummer, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Bezeichnung	Format	Inhalt
Teil A	Kontoart	genau 1 Stelle	„C“ für Cash Account (T2S-Geldkonto)
	Ländercode der Zentralbank	genau 2 Stellen	AT
	Währungscode	genau 3 Stellen	EUR
Teil B	Kontoinhaber	genau 11 Stellen	BIC
Teil C	Unterklassifizierung des Kontos	bis zu 17 Stellen	Vom Geldkontoinhaber frei gestalteter (alphanumerischer) Text (in Großbuchstaben)

- Überziehungen sind auf T2S-Geldkonten unzulässig.

3. Auf dem T2S-Geldkonto darf über Nacht kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages weist das T2S-Geldkonto einen Nullsaldo auf. Die T2S-Geldkontoinhaber werden so gestellt, als hätten sie die OeNB angewiesen, ein am Ende eines Geschäftstages im Sinne der Anlage V gegebenenfalls verbliebenes Guthaben auf das PM-Hauptkonto im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 zu transferieren.
4. Das T2S-Geldkonto wird nur in der Zeit von T2S-Tagesbeginn bis T2S-Tagesende im Sinne der T2S User Detailed Functional Specifications genutzt.
5. T2S-Geldkonten sind nicht verzinslich.

Artikel 13 – Zulässige Umsätze auf T2S-Geldkonten

Sofern der T2S-Geldkontoinhaber die erforderlichen Wertpapierkonten benannt hat, kann er folgende Umsätze in eigenem Namen oder im Namen seiner Kunden über das T2S-Geldkonto tätigen:

- a) Liquiditätsüberträge von einem T2S-Geldkonto auf ein Zahlungsmodul;
- b) Liquiditätsüberträge von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto;
- c) Abwicklung von aus der T2S-Plattform stammenden Barzahlungsaufträgen;
- d) Barüberträge zwischen dem T2S-Geldkonto und dem Geldkonto der OeNB in den in den Nummern 8 und 9 der Bedingungen für Auto-Collateralisation-Geschäfte (Anhang B) beschriebenen Fällen.

Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

1. Vom T2S-Geldkontoinhaber eingereichte Zahlungsaufträge gelten als von der OeNB angenommen, wenn
 - a) die Zahlungsnachricht den Vorgaben des Netzwerkdienstleisters entspricht,
 - b) die Zahlungsnachricht den Formatierungsregeln und -bedingungen von TARGET2-OeNB entspricht und die in Anlage I beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat und
 - c) im Fall der Suspendierung des Zahlers oder Zahlungsempfängers die Zentralbank des suspendierten Teilnehmers der Zahlung ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Die OeNB weist umgehend einen Zahlungsauftrag zurück, der die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt. Die OeNB informiert den T2S-Geldkontoinhaber über eine Zurückweisung eines Zahlungsauftrags gemäß Anlage I.
3. Die T2S-Plattform bringt den Zeitstempel für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Artikel 15 – Liquiditätsreservierung und -sperrung

1. Die Teilnehmer können auf ihrem T2S-Geldkonto Liquidität reservieren oder sperren. Dies stellt keine Abwicklungsgarantie gegenüber Dritten dar.
2. Durch die Reservierung oder Sperre eines Liquiditätsbetrags weist ein Teilnehmer die OeNB an, die verfügbare Liquidität um diesen Betrag zu vermindern.
3. Ein Reservierungsauftrag ist eine Anweisung, aufgrund deren die Reservierung vorgenommen wird, falls die ver-

fügbare Liquidität mindestens dem zu reservierenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird diese reserviert, und der Fehlbetrag kann durch zugeführte Liquidität ausgeglichen werden, bis der Reservierungsbetrag zur Verfügung steht.

4. Ein Sperrenauftrag ist eine Anweisung, aufgrund deren die Sperre vorgenommen wird, falls die verfügbare Liquidität mindestens dem zu sperrenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird kein Betrag gesperrt; der Sperrenauftrag wird erneut eingereicht, wenn der vollständige Sperrbetrag durch die verfügbare Liquidität gedeckt ist.
5. Der Teilnehmer kann im Lauf eines Geschäftstages, an dem ein Reservierungs- oder Sperrenauftrag verarbeitet wird, die OeNB jederzeit anweisen, die Reservierung bzw. Sperre zu stornieren. Eine teilweise Stornierung ist unzulässig.
6. Aufträge zur Liquiditätsreservierung oder -sperre nach Maßgabe dieser Bestimmung werden am Ende des Geschäftstages ungültig.

Artikel 16 – Zeitpunkt der Einbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit

1. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 FinalitätsG (idF BGBl. I Nr. 97/2012) gelten Liquiditätsüberträge von einem T2S-Geldkonto auf ein anderes T2S-Geldkonto bzw. Liquiditätsüberträge von einem T2S-Geldkonto auf ein Zahlungsmodul in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt

unwiderruflich, zu dem das T2S-Geldkonto des betreffenden T2S-Geldkontoinhabers belastet wird. Für Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein T2S-Geldkonto gelten die Harmonisierten Bedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2, die auf das TARGET2-Komponenten-System Anwendung finden, von dem der jeweilige Auftrag ausgeht.

2. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG bzw. § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz gelten bei allen Transaktionen auf T2S-Geldkonten die folgenden Vorschriften.
 - a) Bei allen Transaktionen auf T2S-Geldkonten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen, gelten diese Übertragungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die T2S-Plattform sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden.
 - b) Abweichend von Buchstabe a) gelten bei allen Umsätzen unter Beteiligung eines teilnehmenden Zentralverwahrers mit eigener Matchingkomponente in Fällen, in denen Übertragungsaufträge direkt an diesen teilnehmenden Zentralverwahrer zum Abgleich in dessen eigener Matchingkomponente übermittelt werden, Übertragungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem der teilnehmende Zentralverwahrer sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich,

zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden. Eine Liste der Zentralverwahrer, auf die Buchstabe b Anwendung findet, ist auf der Website der EZB abrufbar.

TITEL V – SICHERHEITSANFORDERUNGEN; NOTFALLVERFAHREN; BENUTZERSCHNITTSTELLEN

Artikel 17 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren

Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das Umsätze auf den T2S-Geldkonten beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren Anwendung.

Artikel 18 – Sicherheitsanforderungen

1. Die T2S-Geldkontoinhaber führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der T2S-Geldkontoinhaber.
2. Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in ihrer technischen Infrastruktur und, sofern dies angemessen erscheint, über sicherheitsrelevante Vorfälle in der technischen Infrastruktur von Drittanbietern. Die OeNB kann weitere Informationen über den Vorfall anfordern und erforderlichenfalls verlangen, dass der T2S-Geldkontoinhaber angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.

3. Die OeNB kann für alle T2S-Geldkontoinhaber und/oder T2S-Geldkontoinhaber, die von der OeNB als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cyber-sicherheit oder Betrugsbekämpfung.

Artikel 19 – Benutzerschnittstellen

1. Der T2S-Geldkontoinhaber oder in seinem Auftrag der Inhaber des PM-Hauptkontos greift auf einem der nachstehenden Wege oder auf beiden auf das T2S-Geldkonto zu:
 - a) Direktverbindung zur T2S-Plattform entweder im U2A- oder im A2A-Modus
 - b) ICM in Verbindung mit TARGET2-Mehrwertdiensten für T2S („TARGET2 value-added services for T2S“).
2. Bei einer Direktverbindung zur T2S-Plattform haben die T2S-Geldkontoinhaber folgende Möglichkeiten:
 - a) Aufruf und gegebenenfalls Änderung der ihre Konten betreffenden Angaben,
 - b) Liquiditätsverwaltung und Erteilung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von den T2S-Geldkonten.
3. Bei Nutzung des ICM in Verbindung mit TARGET2-Mehrwertdiensten für T2S haben die Inhaber des PM-Hauptkontos folgende Möglichkeiten:
 - a) Aufruf der ihre Konten betreffenden Angaben,
 - b) Liquiditätsverwaltung und Erteilung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von und auf T2S-Geldkonten.

Weitere technische Einzelheiten zum ICM finden sich in Anlage I der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB.

TITEL VI – AUSGLEICH, HAFTUNGSREGELUNG UND NACHWEISE

Artikel 20 – Ausgleichsregelung

Wenn aufgrund einer technischen Störung entweder der SSP oder der T2S-Plattform über Nacht ein Guthaben auf einem T2S-Geldkonto verbleibt, bietet die OeNB den betreffenden Teilnehmern Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.

Artikel 21 – Haftungsregelung

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen OeNB und die T2S-Geldkontoinhaber gegenseitig die verkehrsübliche Sorgfalt walten.
2. Die OeNB haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den T2S-Geldkontoinhabern für Schäden aus dem Betrieb von TARGET2-OeNB. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der OeNB auf unmittelbare Schäden des T2S-Geldkontoinhabers, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf entfallenen Zinsschaden, ausgenommen etwaige Folgeschäden, begrenzt.
3. Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle (insbesondere durch Ein-

leitung und Durchführung der in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren) getroffen hat.

4. Die OeNB übernimmt keine Haftung,
 - a) soweit der Schaden von einem T2S-Geldkontoinhaber verursacht wurde oder
 - b) wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der OeNB liegen (höhere Gewalt).
5. Die OeNB und die T2S-Geldkontoinhaber unternehmen alle zumutbaren und praktikablen Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste im Sinne dieses Artikels.
6. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB einschließlich ihrer Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Die Anbieter-NZBen und die vier Zentralbanken gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 22 – Nachweise

1. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden bei T2S-Geldkonten alle zahlungs- und abwicklungsbezogenen Nachrichten (z. B. Belastungs- und Gutschriftbestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der OeNB und den T2S-Geldkontoinhabern über den Netzwerkdienstleister übermittelt.

2. Von der OeNB oder vom Netzwerkdienstleister aufbewahrte, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Aufzeichnungen von Nachrichten können zum Nachweis von Zahlungen verwendet werden, die von der OeNB verarbeitet wurden. Die gespeicherte oder gedruckte Fassung der Originalnachricht des Netzwerkdienstleisters kann – ungeachtet des Formats der Originalnachricht – als Nachweis verwendet werden.
3. Wenn die Verbindung eines T2S-Geldkontoinhabers zum Netzwerkdienstleister ausfällt, ist der T2S-Geldkontoinhaber verpflichtet, einen mit der OeNB vereinbarten alternativen Übertragungsweg für Nachrichten zu nutzen. In diesen Fällen kann die gespeicherte oder gedruckte Fassung der von der OeNB erstellten Nachricht ungeachtet ihres Formats gleichermaßen als Nachweis verwendet werden.
4. Die OeNB bewahrt vollständige Aufzeichnungen über eingereichte Zahlungsaufträge und empfangene Zahlungen von T2S-Geldkontoinhabern über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungsaufträge bzw. des Empfangs der Zahlungen auf, wobei diese vollständigen Aufzeichnungen für jeden T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2, der ständiger Überwachung gemäß vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen unterliegt, mindestens fünf Jahre oder – falls aufgrund besonderer Bestimmungen erforderlich – mehr als fünf Jahre aufbewahrt werden.
5. Eigene Kontounterlagen und Aufzeichnungen der OeNB (auf Papier, als Mikrofilm, Mikrofiche, elektronische oder magnetische Aufzeichnung, in anderer mechanisch repro-

duzierbarer oder sonstiger Form) können ebenfalls als Nachweis etwaiger Verpflichtungen von T2S-Geldkontoinhabern sowie über Sachverhalte und Ereignisse, auf die sich die Parteien berufen, verwendet werden.

TITEL VII – KÜNDIGUNG; SCHLIESSUNG VON T2S-GELDKONTEN

Artikel 23 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von T2S-Geldkonten

1. Unbeschadet des Artikels 24 wird ein T2S-Geldkonto in TARGET2-OeNB unbefristet eröffnet.
2. Ein T2S-Geldkontoinhaber kann sein T2S-Geldkonto in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der OeNB keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart.
3. Die OeNB kann das T2S-Geldkonto eines T2S-Geldkontoinhabers in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit diesem Geldkontoinhaber keine andere Kündigungsfrist vereinbart.
4. Auch nach Kündigung des T2S-Geldkontos gelten die in Artikel 27 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung weiter.
5. Bei Kündigung des T2S-Geldkontos wird dieses gemäß Artikel 25 geschlossen.

Artikel 24 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme

1. Die Teilnahme eines T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB endet fristlos und mit sofortiger Wirkung oder ist in gleicher Weise suspendiert, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
 - a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder
 - b) der T2S-Geldkontoinhaber erfüllt die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.Für die Zwecke dieses Absatzes gelten gegen einen T2S-Geldkontoinhaber gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU nicht automatisch als Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
2. Die OeNB kann die Teilnahme eines T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB fristlos beenden oder fristlos suspendieren, wenn
 - a) ein oder mehrere Ausfallereignisse (außer den in Absatz 1 genannten) eintreten,
 - b) der T2S-Geldkontoinhaber erheblich gegen diese Bedingungen verstößt,
 - c) der T2S-Geldkontoinhaber wesentlichen Pflichten gegenüber OeNB nicht nachkommt,
 - d) der T2S-Geldkontoinhaber aus einer T2S-CUG ausgeschlossen wird oder dieser aus anderen Gründen nicht mehr angehört und/oder
 - e) ein anderer Fall in Bezug auf den T2S-Geldkontoinhaber eintritt, der nach Einschätzung der OeNB ein besonderes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-

Komponenten-Systems begründet oder die Erfüllung der im Nationalbankgesetz 1984 (NBG, BGBl. I Nr. 1984/50 idgF) und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschriebenen Aufgaben durch die OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.

3. In der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen von Absatz 2 berücksichtigt die OeNB unter anderem die Schwere der in den lit a bis c genannten Ausfallereignisse bzw. Fälle.
4. a) Wenn die OeNB die Teilnahme eines T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB gemäß Absatz 1 oder 2 beendet, kündigt oder suspendiert, setzt sie diesen T2S-Geldkontoinhaber, andere Zentralbanken und andere Teilnehmer hierüber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht oder einer T2S-Nachricht in Kenntnis. Diese Nachricht gilt als von der kontoführenden NZB des die Nachricht empfangenden T2S-Geldkontoinhabers erteilt.
- b) Ebenso wird die OeNB ihre Teilnehmer unverzüglich je nach der vom T2S-Geldkontoinhaber nach Artikel 19 genutzten technischen Option mittels einer ICM-Nachricht oder einer T2S-Nachricht in Kenntnis setzen, wenn sie von einer anderen Zentralbank über die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers an einem anderen TARGET2-Komponenten-System informiert wird.
- c) Sobald eine solche ICM-Nachricht (im Fall von PM-Kontoinhabern) oder T2S-Nachricht (im Fall von T2S-Geldkontoinhabern) bei den Teilnehmern eingegangen ist, gelten diese Teilnehmer als über die Beendi-

gung oder Suspendierung der Teilnahme eines T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems in Kenntnis gesetzt. Die Teilnehmer tragen den Schaden, der aus der Einreichung von Zahlungsaufträgen an Teilnehmer resultiert, deren Teilnahme suspendiert oder beendet wurde, wenn solche Zahlungsaufträge nach Eingang der ICM-Nachricht bzw. je nach der vom T2S-Geldkontoinhaber nach Artikel 19 genutzten technischen Option nach Eingang der T2S-Nachricht in TARGET2-OeNB eingereicht wurden.

5. Nach Beendigung der Teilnahme eines T2S-Geldkontoinhabers nimmt TARGET2-OeNB keine weiteren Zahlungsaufträge von diesem T2S-Geldkontoinhaber oder an diesen Geldkontoinhaber mehr an.
6. Im Fall der Suspendierung eines T2S-Geldkontoinhabers von TARGET2-OeNB aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen werden alle seine eingehenden und ausgehenden Zahlungsaufträge erst nach ausdrücklicher Annahme durch die Zentralbank des suspendierten T2S-Geldkontoinhabers zur Abwicklung präsentiert.
7. Im Fall der Suspendierung eines T2S-Geldkontoinhabers von TARGET2-OeNB aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen werden alle ausgehenden Zahlungsaufträge dieses T2S-Geldkontoinhabers nur auf Weisung seiner Vertreter verarbeitet, einschließlich der von einer zuständigen Behörde oder einem Gericht bestellten Vertreter wie zum Beispiel dem Insolvenzverwalter des T2S-Geldkontoinhabers, oder aufgrund eines durchsetzbaren Beschlusses einer

zuständigen Behörde oder eines Gerichts, der Weisungen zur Art der Zahlungsverarbeitung enthält. Alle eingehenden Zahlungen werden gemäß Absatz 6 verarbeitet.

Artikel 25 – Schließung von T2S-Geldkonten

1. Die T2S-Geldkontoinhaber können bei der OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen die Schließung ihrer T2S-Geldkonten beantragen.
2. Im Fall einer Beendigung der Teilnahme gemäß Artikel 23 oder 24 schließt OeNB das T2S-Geldkonto des betreffenden T2S-Geldkontoinhabers, nachdem sie die noch nicht abgewickelten Zahlungsaufträge abgewickelt oder zurückgegeben und ihre Pfand- und Aufrechnungsrechte nach Artikel 26 ausgeübt hat.

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB

1. Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien hat die OeNB ein Pfandrecht an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den T2S-Geldkonten des T2S-Geldkontoinhabers.
2. Das in Absatz 1 genannte Recht steht der OeNB auch dann zu, wenn ihre Ansprüche nur bedingt oder noch nicht fällig sind.
3. Der Teilnehmer erkennt hiermit in seiner Eigenschaft als T2S-Geldkontoinhaber die Begründung eines Pfandrechts zugunsten OeNB an, bei der das T2S-Geldkonto eröffnet wurde; dieses Anerkenntnis gilt als Bereitstellung von verpfändeten Sicherheiten für die OeNB gemäß öster-

reichischem Recht. Alle Beträge, die auf das T2S-Geldkonto, dessen Guthaben verpfändet ist, eingezahlt werden, sind durch die bloße Tatsache ihrer Einzahlung unwiderruflich und ohne jegliche Einschränkung verpfändet und dienen als Sicherheit für die vollständige Erfüllung der besicherten Verpflichtungen.

4. Ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen einen T2S-Geldkontoinhaber, einer gerichtlichen oder sonstigen Pfändung, einer Abtretung oder einer sonstigen Verfügung über Rechte des T2S-Geldkontoinhabers werden bei Eintritt
 - a) eines Ausfallereignisses gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder
 - b) eines anderen Ausfallereignisses oder eines in Artikel 24 Absatz 2 genannten Falles, wenn dieses Ausfallereignis bzw. dieser Fall zu einer Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers geführt hat, alle Verbindlichkeiten des T2S-Geldkontoinhabers automatisch und mit sofortiger Wirkung fällig gestellt, ohne dass es einer Vorankündigung und ohne dass es einer vorherigen Zustimmung einer Behörde bedarf. Ferner werden die beiderseitigen Verbindlichkeiten des T2S-Geldkontoinhabers und der OeNB automatisch gegeneinander aufgerechnet. Die Vertragspartei, die den höheren Betrag schuldet, hat der anderen die Differenz zu zahlen.
5. Die OeNB informiert den T2S-Geldkontoinhaber unverzüglich über gemäß Absatz 4 erfolgte Aufrechnungen.
6. Die OeNB ist ohne Vorankündigung berechtigt, das T2S-Geldkonto eines T2S-Geldkontoinhabers mit Beträgen zu

belasten, die dieser der OeNB aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und der OeNB schuldet.

7. Im Übrigen steht der OeNB ein Sicherungsrecht gemäß § 77 NBG bzw. den Bestimmungen im Finanzsicherheitsgesetz – Gesetz 2003 – FinSG, BGBl. I Nr. 2003/117, idGF. zu.

Artikel 27 – Geheimhaltung

1. Die OeNB behandelt alle sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um zahlungsbezogene, technische oder organisatorische Informationen des Geldkontoinhabers oder seiner Kunden handelt, es sei denn, der T2S-Geldkontoinhaber oder seine Kunden haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt oder diese Offenlegung ist gemäß österreichischem Recht zulässig oder zwingend (insbes. Bankgeheimnisdurchbrechungsgründe des § 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bankwesen – BWG – idF BGBl. I Nr. 34/2015).
 - 1a. Abweichend von Absatz 1 erklärt der T2S-Geldkontoinhaber, dass die in Artikel 24 behandelten Informationen oder Handlungen nicht als vertraulich gelten.
 2. Abweichend von Absatz 1 erklärt der T2S-Geldkontoinhaber hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen, die ihn, seine Kunden oder andere T2S-Geldkonten von Geldkontoinhabern aus derselben Gruppe betreffen und die die OeNB im Rahmen des Betriebs von TARGET2-OeNB erhalten hat, sofern die Weitergabe nicht dem anwendbaren Recht widerspricht. Die Weiterleitung kann erfolgen:

- a) an andere Zentralbanken oder am Betrieb von TARGET2-OeNB beteiligte Dritte, soweit dies für das effiziente Funktionieren von TARGET2 oder die Überwachung der Risiken des T2S-Geldkontoinhabers oder der Risiken seiner Gruppe erforderlich ist,
 - b) an andere Zentralbanken zur Durchführung von für Marktooperationen, geldpolitische Funktionen, die Finanzstabilität oder Finanzintegration erforderlichen Analysen oder
 - c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und in allen diesen Fällen die Offenlegung nicht im Widerspruch zum anwendbaren Recht steht. Die OeNB haftet nicht für die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Offenlegung.
3. Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, dass dabei die Identität des T2S-Geldkontoinhabers oder seiner Kunden weder direkt noch indirekt ermittelt werden kann, ist die OeNB berechtigt, Zahlungsinformationen über den Geldkontoinhaber oder dessen Kunden zu verwenden, offenzulegen oder zu veröffentlichen, und zwar für statistische, historische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen, an welche die Informationen weitergegeben werden können.
 4. T2S-Geldkontoinhaber dürfen Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb von TARGET2-OeNB auf die sie Zugriff hatten, ausschließlich für die in diesen Bedingungen genannten Zwecke verwenden. Die T2S-Geldkontoinhaber

behandeln diese Informationen vertraulich, es sei denn, die OeNB hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung erteilt. Die T2S-Geldkontoinhaber stellen sicher, dass Dritte, an die sie Aufgaben auslagern, übertragen oder weitervergeben, welche Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen haben oder haben können, an die Vertraulichkeitsanforderungen dieses Artikels gebunden sind.

5. Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen ist die OeNB befugt, die erforderlichen Daten zu verarbeiten und an den Netzwerkdienstleister zu übertragen.

Artikel 28 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

1. Es wird davon ausgegangen, dass sich die T2S-Geldkontoinhaber ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz bewusst sind, diese einhalten und in der Lage sind, die Einhaltung gegenüber den betreffenden zuständigen Behörden nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich ihrer Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst sind und diese einhalten; insbesondere treffen sie danach angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungen, die auf ihren T2S-Geldkonten verbucht werden. Die T2S-Geldkontoinhaber stellen vor Abschluss des Vertrags mit dem Netzwerkdienstleister sicher, dass sie mit dessen Regelungen zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut sind.

2. Die OeNB gilt als vom T2S-Geldkontoinhaber ermächtigt, von in- oder ausländischen Finanz- oder Aufsichtsbehörden oder Industrieverbänden Informationen über ihn einzuholen, falls diese für seine Teilnahme an TARGET2-OeNB erforderlich sind.
3. Wenn T2S-Geldkontoinhaber als Zahlungsdienstleister eines Zahlers oder Zahlungsempfängers handeln, müssen sie alle für sie geltenden Anforderungen erfüllen, die sich aus Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 75 bzw. Artikel 215 des Vertrags ergeben, einschließlich im Hinblick auf die Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines T2S-Geldkontoinhabers, der Zahler ist,
 - i) muss der T2S-Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat;
 - ii) darf der T2S-Geldkontoinhaber einen Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto bzw. einen Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto – mit Ausnahme von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung zwischen unterschiedlichen Konten desselben T2S-Geldkontoinhabers –

erst dann in TARGET2 einstellen, wenn er von der OeNB die Bestätigung erhalten hat, dass die erforderliche Benachrichtigung oder Zustimmung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder im Namen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgenommen bzw. erhalten wurde.

- b) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines Geldkontoinhabers, der Zahlungsempfänger ist, muss der Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat.

Im Sinne dieses Absatzes haben die Begriffe „Zahlungsdienstleister“, „Zahler“ und „Zahlungsempfänger“ die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen Verwaltungs- oder restriktiven Maßnahmen zukommt.

Artikel 29 – Mitteilungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder sonst schriftlich oder in Form einer authentifizierten Netzwerkdienstleister-Nachricht übermittelt. Mitteilungen an die OeNB sind an den Leiter der Zahlungsverkehrsabteilung bei der OeNB, Otto-Wagner-Platz 3/1090 Wien, oder an die NABAATWW zu richten. Mitteilungen an den T2S-Geldkontoinhaber sind an die von ihm jeweils mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine BIC-Adresse zu richten.

2. Als Nachweis für die Übermittlung einer Mitteilung reicht es aus, wenn die Zustellung der Mitteilung an die entsprechende Adresse oder die Posteinlieferung des ordnungsgemäß adressierten Briefs mit jener Mitteilung nachgewiesen wird.
3. Alle Mitteilungen werden in „Deutsch“ und/oder „Englisch“ verfasst.
4. Die T2S-Geldkontoinhaber sind an alle Formulare und Dokumente der OeNB gebunden, die sie ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben. Hierzu zählen unter anderem die Stammdatenformulare im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 lit a und die gemäß Artikel 10 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Daten, die gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wurden und von denen die OeNB annehmen darf, dass sie von den T2S-Geldkontoinhabern (einschließlich ihrer Angestellten oder Beauftragten) übermittelt wurden.

Artikel 30 – Vertragsverhältnis mit einem Netzwerkdienstleister

1. T2S-Geldkontoinhaber müssen entweder
 - a) einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abgeschlossen haben, um eine technische Verbindung zu TARGET2-OeNB herzustellen, oder
 - b) die technische Verbindung über eine andere Stelle herstellen, die einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abgeschlossen hat.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen einem T2S-Geldkontoinhaber und dem Netzwerkdienstleister unterliegt aus-

schließlich den Bedingungen des mit einem Netzwerkdienstleister gemäß Absatz 1 lit a abgeschlossenen separaten Vertrags.

3. Die vom Netzwerkdienstleister erbrachten Dienste sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen, die die OeNB im Rahmen von TARGET2 erbringt.
4. Die OeNB haftet daher weder für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Netzwerkdienstleisters (einschließlich seiner Direktoren, Mitarbeiter und Zulieferer) noch für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von Dritten, die die Teilnehmer ausgewählt haben, um Zugang zum Netz des Netzwerkdienstleisters zu erhalten.

Artikel 31 – Änderungen

Die OeNB kann diese Bedingungen, einschließlich der Anlagen, jederzeit von sich aus ändern. Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, werden rechtsverbindlich auf der Website der OeNB (www.oenb.at) bekannt gegeben (§ 7 Abs 2 NBG idF BGBl. I Nr. 4/2015). Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der T2S-Geldkontoinhaber nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er über diese Änderungen informiert wurde, ausdrücklich widerspricht. Wenn ein Geldkontoinhaber der Änderung widerspricht, ist die OeNB berechtigt, die Teilnahme dieses T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB umgehend zu beenden und sein T2S-Geldkonto zu schließen.

Artikel 32 – Rechte Dritter

1. Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der OeNB nicht vom T2S-Geldkontoinhaber an Dritte übertragen oder verpfändet werden.

2. Diese Bedingungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen der OeNB und den T2S-Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB.

Artikel 33 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der OeNB und den T2S-Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB gilt österreichisches Recht.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union ist Wien der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der in Absatz 1 genannten Geschäftsbeziehung.
3. Der Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis zwischen der OeNB und den T2S-Geldkontoinhabern ist Wien.

Artikel 34 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Artikel 34a – Übergangsbestimmungen

Sobald das TARGET-System den Betrieb aufnimmt und der Betrieb von TARGET2 eingestellt wurde, werden T2S-Geldkontoinhaber zu T2S-Geldkontoinhabern im TARGET-System.

Artikel 35 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit

1. Diese Bedingungen gelten ab dem 21. November 2021.
2. Mit der Beantragung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-OeNB stimmen die Antragsteller diesen Bedingungen sowohl im Verhältnis untereinander als auch gegenüber der OeNB, automatisch zu.

ANLAGE I

PARAMETER DER T2S-GELDKONTEN – TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Zusätzlich zu den Bedingungen gelten für den Verkehr mit der T2S-Plattform die folgenden Regelungen:

1. Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten:
 - (1) Zum Austausch von Nachrichten werden in T2S die Dienste eines Netzwerkdienstleisters in Anspruch genommen. Jeder T2S-Geldkontoinhaber, der eine Direktverbindung nutzt, benötigt einen Anschluss an das Secure IP Network mindestens eines Netzwerkdienstleisters.
 - (2) Jeder T2S-Geldkontoinhaber muss vor seiner Aufnahme in TARGET2-OeNB eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.
 - (3) Für die Übermittlung von Liquiditätsüberträgen auf dem T2S-Geldkonto werden die Dienste eines Netzwerkdienstleisters in Anspruch genommen. Liquiditätsüberträge werden direkt an den T2S DN gerichtet und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) im Fall von Liquiditätsüberträgen zwischen zwei T2S-Geldkonten die jeweilige spezifische 34-stellige Kontonummer sowohl des sendenden als auch des empfangenden T2S-Geldkontoinhabers oder
 - b) im Fall von Liquiditätsüberträgen von einem Geldkonto auf ein PM-Konto die spezifische 34-stellige Kontonummer des sendenden T2S-Geldkontoinhabers und die Kontonummer des empfangenden PM-Kontos.
 - (4) Der Informationsaustausch mit der T2S-Plattform kann entweder im A2A- oder im U2A-Modus erfolgen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Nachrichtenaustausches zwischen dem T2S-Geldkonto und der T2S-Plattform wird die Public Key Infrastructure (PKI) eines Netzwerkdienstleisters genutzt. Informationen zur PKI finden sich in den von diesem Netzwerkdienstleister zur Verfügung gestellten Unterlagen.

- (5) Die T2S-Geldkontoinhaber beachten die Nachrichtenstruktur und die Feldbelegungsregeln der ISO-Norm 20022. Bei allen Nachrichten muss ein Business Application Header (BAH) angegeben werden. Nachrichtenstruktur, Feldbelegungsregeln und BAHs sind in den ISO-Unterlagen mit den für T2S geltenden Einschränkungen in Kapitel 3.3.3 Cash Management (camt) der T2S UDFS definiert.
 - (6) Die Feldbelegung wird auf der Ebene der T2S-Plattform gemäß den Anforderungen der T2S UDFS geprüft.
2. Nachrichtentyp
Folgende System-Nachrichtentypen werden verarbeitet, sofern ein entsprechendes Abonnement besteht.
 3. Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung
 - (1) Alle Liquiditätsüberträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Liquiditätsüberträge, die mehr als einmal eingereicht wurden, zurückgewiesen werden können.
 - (2) Folgende Parameter sind zu kontrollieren:
 - Auftragsnummer (Kennung für den gesamten Verlauf)
 - Belastungs- und Gutschriftkonto (T2S-Geldkonto oder PM-Konto)
 - in Auftrag gegebener Betrag

Nachrichtentyp	Beschreibung
(camt.003)	GetAccount
(camt.004)	ReturnAccount
(camt.005)	GetTransaction
(camt.006)	ReturnTransaction
(camt.009)	GetLimit
(camt.010)	ReturnLimit
(camt.011)	ModifyLimit
(camt.012)	DeleteLimit
(camt.018)	GetBusinessDayInformation
(camt.019)	ReturnBusinessDayInformation
(camt.024)	ModifyStandingOrder
(camt.025)	Receipt
(camt.050)	LiquidityCreditTransfer
(camt.051)	LiquidityDebitTransfer
(camt.052)	BankToCustomerAccountReport
(camt.053)	BankToCustomerStatement
(camt.054)	BankToCustomerDebitCreditNotification
(camt.064)	LimitUtilisationJournalQuery
(camt.065)	LimitUtilisationJournalReport
(camt.066)	IntraBalanceMovementInstruction
(camt.067)	IntraBalanceMovementStatusAdvice
(camt.068)	IntraBalanceMovementConfirmation
(camt.069)	GetStandingOrder
(camt.070)	ReturnStandingOrder
(camt.071)	DeleteStandingOrder
(camt.072)	IntraBalanceMovementModificationRequest
(camt.073)	IntraBalanceMovementModificationRequestStatusAdvice
(camt.074)	IntraBalanceMovementCancellationRequest
(camt.075)	IntraBalanceMovementCancellationRequestStatusAdvice
(camt.078)	IntraBalanceMovementQuery
(camt.079)	IntraBalanceMovementQueryResponse
(camt.080)	IntraBalanceModificationQuery
(camt.081)	IntraBalanceModificationReport
(camt.082)	IntraBalanceCancellationQuery
(camt.083)	IntraBalanceCancellationReport
(camt.084)	IntraBalanceMovementPostingReport
(camt.085)	IntraBalanceMovementPendingReport

(3) Stimmen alle in Absatz 2 beschriebenen Felder bezüglich eines neu eingereichten Liquiditätsübertrags mit denen eines bereits angenommenen, aber noch nicht abgewickelten oder eines innerhalb der vorausgegangenen drei Geschäftstage abgewickelten Liquiditätsübertrags überein, wird der neu eingereichte Liquiditätsübertrag zurückgewiesen.

4. Fehlercodes

Wird ein Liquiditätsübertrag wegen Nichterfüllung der Anforderungen für die in Nummer 3 Absatz 2 genannten Felder zurückgewiesen, erhält der T2S-Geldkontoinhaber eine Statusbenachrichtigung [camt.025] gemäß Kapitel 4.1 der T2S UDFS.

5. Abwicklungseinleitung

(1) Für Liquiditätsüberträge zur sofortigen Ausführung ist kein besonderes XML-Kürzel erforderlich.

(2) Terminierte Liquiditätsüberträge und Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung werden zu einer bestimmten Uhrzeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses am Abwicklungstag eingeleitet.

– Für die Abwicklung zu einer bestimmten Uhrzeit wird das XML-Kürzel ‚Time(/ExctnTp/Tm/)‘ verwendet.

– Für die Abwicklung bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wird das XML-Kürzel ‚(EventType/ExctnTp/Evt/)‘ verwendet.

(3) Der Gültigkeitszeitraum für Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung wird durch die folgenden XML-Kürzel festgelegt: ‚FromDate/VldtyPrd/FrDt/‘ (für den Beginn des Zeitraums) und ‚ToDate/VldtyPrd/ToDt/‘ (für das Ende des Zeitraums).

6. Abwicklung von Liquiditätsüberträgen
Eine Wiederverwendung, Aufnahme in die Warteschlange oder Verrechnung von Liquiditätsüberträgen findet nicht statt. Die verschiedenen Status der Liquiditätsüberträge sind in Kapitel 1.6.4 der T2S UDFS beschrieben.
7. Nutzung des U2A- und des A2A-Modus
 - (1) Der U2A- und der A2A-Modus können für den Informationsabruf und die Liquiditätssteuerung genutzt werden. Die Netzwerke der T2S-Netzwerkdienstleister sind die zugrunde liegenden technischen Kommunikationsnetze zum Austausch von Informationen und zur Durchführung von Steuerungsmaßnahmen. Den T2S-Geldkontoinhabern stehen folgende Modi zur Verfügung:
 - a) Application-to-Application-Modus (A2A)
Im A2A-Modus werden Informationen und Nachrichten zwischen der T2S-Plattform und der internen Anwendung des T2S-Geldkontoinhabers übertragen. Der T2S-Geldkontoinhaber muss daher sicherstellen, dass für den Austausch von XML-Nachrichten (Anfragen und Antworten) eine geeignete Anwendung zur Verfügung steht
 - b) User-to-Application-Modus (U2A)
Der U2A-Modus ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen dem T2S-Geldkontoinhaber und der T2S GUI. Die Informationen werden in einem Browser angezeigt, der auf einem PC-System läuft. Für den U2A-Zugriff muss die IT-Infrastruktur Cookies unterstützen. Weitere Einzelheiten sind im T2S-Benutzerhandbuch aufgeführt.

- (2) Stammdaten können im U2A-Modus angezeigt werden. Die Bildschirmmasken werden nur in englischer Sprache angeboten.
 - (3) Informationen werden im Anfragemodus („pull“) bereitgestellt; das bedeutet, dass jeder T2S-Geldkontoinhaber um Bereitstellung von Informationen ersuchen muss.
 - (4) Zugriffsrechte auf den U2A- bzw. auf den A2A-Modus werden über die T2S GUI gewährt.
 - (5) Die Signatur „Non Repudiation of Origin“ (NRO) ermöglicht dem Nachrichtempfänger den Nachweis, dass die Nachricht versendet und nicht geändert wurde.
 - (6) Wenn ein T2S-Geldkontoinhaber technische Probleme hat und nicht in der Lage ist, einen Liquiditätsübertrag einzureichen, kann er sich an seine Zentralbank wenden, die sich nach Kräften bemüht, für den T2S-Geldkontoinhaber tätig zu werden.
8. Einschlägige Unterlagen
- Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den T2S UDFS und im T2S-Benutzerhandbuch aufgeführt. Diese werden von Zeit zu Zeit geändert und auf der Website der EZB (in englischer Sprache) veröffentlicht.

ANLAGE II

TARGET2-AUSGLEICHSREGELUNG BEI DER ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG DES T2S-GELDKONTOS

1. Allgemeine Grundsätze
 - a) Wenn in TARGET2 eine technische Störung auftritt, können die T2S-Geldkontoinhaber gemäß der in dieser

- Anlage festgelegten TARGET2-Ausgleichsregelung Ausgleichsforderungen geltend machen.
- b) Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des EZB-Rates findet die TARGET2-Ausgleichszahlung keine Anwendung, wenn die technische Störung von TARGET2 durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Zentralbanken liegen, oder das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen Dritter ist.
 - c) Ausgleichszahlungen gemäß der TARGET2-Ausgleichsregelung stellen den einzigen Ausgleichsmechanismus dar, der im Falle einer technischen Störung von TARGET2 angeboten wird. Die T2S-Geldkontoinhaber können jedoch auf anderem rechtlichen Wege Ausgleichsforderungen geltend machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots im Rahmen der TARGET2-Ausgleichsregelung verzichtet der T2S-Geldkontoinhaber unwiderruflich auf alle Ansprüche hinsichtlich der Zahlungsaufträge, für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich für Folgeschäden), gegenüber jeder Zentralbank. Mit Erhalt der entsprechenden Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der T2S-Geldkontoinhaber stellt die betreffenden Zentralbanken bis zur Höhe des Betrags frei, den er im Rahmen der TARGET2-Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsforderungen, die ein anderer Teilnehmer oder Dritter für den betreffenden Zahlungsauftrag oder die betreffende Zahlung geltend macht.

- d) Ein Ausgleichsangebot stellt kein Haftungsanerkennnis der OeNB oder einer anderen Zentralbank in Bezug auf eine technische Störung von TARGET2 dar.
2. Bedingungen für Ausgleichsangebote
- a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 ein Liquiditätsübertrag nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde.
- b) Ein Zahlungsempfänger kann eine Aufwandspauschale geltend machen, wenn er aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 eine an einem bestimmten Geschäftstag erwartete Zahlung nicht empfangen hat. Der Zahlungsempfänger kann ferner eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) bei Teilnehmern, die Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben: wenn ein Zahlungsempfänger aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen hat, und/oder
- ii) bei allen Teilnehmern: wenn es technisch unmöglich war, sich über den Geldmarkt zu refinanzieren oder eine solche Refinanzierung aus anderen, objektiv nachvollziehbaren Gründen unmöglich war.
3. Berechnung des Ausgleichs
- a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:
- i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahlungsempfänger für den ersten nicht

ausgeführten Zahlungsauftrag € 50,-, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils € 25,- und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 12,50.

- ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der EONIA (Euro Overnight Index Average) oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist. Der Referenzzinssatz wird auf den Betrag des Zahlungsauftrags angewandt, der aufgrund der technischen Störung von TARGET2 nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen oder – bei Zahlungsaufträgen im Sinne von Abschnitt 2 lit b Ziffer ii – der beabsichtigten Einreichung des Zahlungsauftrags und dem Datum, an dem der Zahlungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können. Zinsen oder Gebühren, die sich aus nicht ausgeführten Zahlungsaufträgen in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen bzw. diesem in Rechnung gestellt; und
 - iii) eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Zahlungsaufträgen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.
- b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:

- i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahler für den ersten nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 50,--, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils € 25,-- und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 12,50.
- ii) Die in lit a Ziffer ii dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazität aufgrund der technischen Störung von TARGET2 ergibt.

4. Verfahrensvorschriften

- a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der OeNB in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.oenb.at). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein besonderes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.
- b) T2S-Geldkontoinhaber müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET2 bei der OeNB einreichen. Weitere Informationen oder Belege, die die OeNB anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.

- c) Die OeNB prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anderslautenden, den Geldkontoinhabern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung von TARGET2 beurteilt.
- d) Die OeNB teilt den jeweiligen T2S-Geldkontoinhabern das Ergebnis der in lit c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden T2S-Geldkontoinhaber das Angebot in Bezug auf jede/n in ihrem Antrag enthaltene/n Zahlung oder Zahlungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Angebots entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Aannahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Website der OeNB abrufbar ist (siehe www.oenb.at), annehmen oder ablehnen. Geht der OeNB innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden T2S-Geldkontoinhaber.
- e) Die OeNB leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des T2S-Geldkontoinhabers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

ANLAGE III

MUSTER FÜR RECHTSFÄHIGKEITSGUTACHTEN („CAPACITY OPINION“) UND LÄNDERGUTACHTEN („COUNTRY OPINION“)

Muster für Rechtsgutachten über die rechtliche Befähigung von T2S-Geldkontoinhabern

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung/ZV-Infrastructure
Postfach 61
1011 Wien

Teilnahme an TARGET2-OeNB

[Ort]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,
als [interne oder externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des T2S-Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „T2S-Geldkontoinhaber“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet“)] Recht im Zusammenhang mit der Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB (nachfolgend das „System“) auftretenden Fragen zu erstellen. Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder

ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Alle im Folgenden angeführten Aussagen und Stellungnahmen sind nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, unabhängig davon, ob die Einreichung von Liquiditätsübertragungsaufträgen oder der Empfang von Liquiditätsübertragungen über den Firmensitz des T2S-Geldkontoinhabers oder über eine oder mehrere innerhalb oder außerhalb von [Staat, in dem der T2S-Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend der „Staat“)] ansässige Zweigstelle(n) erfolgt.

I. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Gutachtens haben wir Folgendes geprüft:

1. eine beglaubigte Abschrift der [Angabe der entsprechenden Gründungsurkunde(n)] des T2S-Geldkontoinhabers, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig ist/sind;
2. einen Auszug aus [genaue Bezeichnung des relevanten Gesellschaftsregisters] und [falls zutreffend] aus [Verzeichnis der Kreditinstitute oder entsprechendes Register];
3. eine Abschrift der Lizenz des T2S-Geldkontoinhabers oder eines anderen Nachweises der Zulassung zur Erbringung von Bank-, Wertpapier-, Überweisungs- oder sonstigen Finanzdienstleistungen in [Staat]
4. eine Kopie des vom Vorstand (Geschäftsführungsorgan) des T2S-Geldkontoinhabers gefassten Beschlusses vom [Datum einfügen], aus dem die Zustimmung des T2S-Geldkontoinhabers zur Anerkennung der nachstehend definierten Systemgrundlagen hervorgeht;
5. [Angabe aller Vollmachten und anderer Unterlagen, aus denen die erforderlichen Befugnisse der Person(en),

welche im Namen des T2S-Geldkontoinhabers die (nachstehend definierten) Systemgrundlagen anerkennen, hervorgehen];

sowie weitere Unterlagen zur Gründung sowie zu den Befugnissen und Genehmigungen des T2S-Geldkontoinhabers, die für die Erstellung dieses Gutachtens erforderlich oder zweckdienlich sind (nachfolgend die „Grundlagen des T2S-Geldkontoinhabers“).

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir ferner Folgendes geprüft:

1. den Abschnitt A der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und den Bedingungen für Auto-Collateralisations-Geschäfte mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bestimmungen“) und
2. Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (GB ASTI).

Die Bestimmungen und GB ASTI werden im Folgenden als die „Systemgrundlagen“ und zusammen mit den Grundlagen des T2S-Geldkontoinhabers als die „Grundlagen“ bezeichnet.

II. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Grundlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Bei den uns vorgelegten Systemgrundlagen handelt es sich um Originale oder Kopien, die mit dem Original übereinstimmen;

2. Die Systemgrundlagen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systemgrundlagen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt;
3. Die Grundlagen des T2S-Geldkontoinhabers entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden;
4. Die Grundlagen des T2S-Geldkontoinhabers sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, und es liegt kein Verstoß gegen eine der darin festgelegten Regelungen vor.

III. STELLUNGNAHMEN BEZÜGLICH DES GELDKONTOINHABERS

- A. Der T2S-Geldkontoinhaber ist eine nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ordnungsgemäß gegründete und eingetragene oder auf andere Weise ordnungsgemäß verfasste Gesellschaft.
- B. Der T2S-Geldkontoinhaber verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus den Systemgrundlagen.
- C. Die Beschließung oder Ausfertigung der Systemgrundlagen sowie die Erfüllung von Rechten und Pflichten des T2S-Geldkontoinhabers aus den Systemgrundlagen führen zu keinem Verstoß gegen [Adjektiv, das den

Staat bezeichnet] Recht, das auf den T2S-Geldkontoinhaber oder die Grundlagen des T2S-Geldkontoinhabers anwendbar ist.

- D. Der T2S-Geldkontoinhaber benötigt zum Zweck der Beschließung, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der Systemgrundlagen und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten daraus keine zusätzlichen Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notariellen Beglaubigungen oder sonstigen Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.
- E. Der T2S-Geldkontoinhaber hat alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen, die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine Pflichten aus den Systemgrundlagen rechtmäßig, gültig und rechtsverbindlich sind.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [T2S-Geldkontoinhaber]. Keine anderen Personen können sich auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie der [nationalen Zentralbank/zuständigen Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

**Muster für Ländergutachten („country opinion“) in
Bezug auf Inhaber von T2S-Geldkonten in TARGET2 mit
Sitz in Ländern außerhalb des EWR**

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung/ZV-Infrastructure
Postfach 61
1011 Wien

[Name des Systems]

[Ort]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des T2S-Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des T2S-Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „T2S-Geldkontoinhaber“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat, bezeichnet, in dem der T2S-Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat, bezeichnet“)] im Zusammenhang mit der Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers an einem System, bei dem es sich um ein TARGET2-Komponenten-System (nachfolgend

das „System“) handelt, auftretenden Fragen zu erstellen. Verweise auf die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung umfassen alle anwendbaren Bestimmungen der [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung. Unser Gutachten erfolgt gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht unter besonderer Berücksichtigung des T2S-Geldkontoinhabers mit Sitz außerhalb von Österreich bezüglich der durch die Teilnahme am System entstehenden Rechte und Pflichten, die in den nachstehend definierten Systemgrundlagen dargelegt sind. Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Wir sind davon ausgegangen, dass keine andere Rechtsordnung Auswirkungen auf dieses Gutachten hat.

1. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir die nachstehend aufgeführten Unterlagen und sonstigen für erforderlich und zweckdienlich erachteten Dokumente geprüft:

1. den Abschnitt A der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und den Bedingungen für Auto-Collateralisations-Geschäfte für das System mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bestimmungen“) und
2. sonstige für das System und/oder das Verhältnis zwischen dem T2S-Geldkontoinhaber und anderen Teilnehmern

des Systems sowie zwischen den Teilnehmern des Systems und der OeNB maßgebliche Dokumente.

Die Bestimmungen und die in obigem Absatz 2. angeführten maßgeblichen Dokumente werden nachfolgend als die „Systemgrundlagen“ bezeichnet.

2. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Systemgrundlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Systemgrundlagen entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.
2. Die Systemgrundlagen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systemgrundlagen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt.
3. Die bei uns in Kopie oder als Muster eingegangenen Unterlagen entsprechen den Originalen.

3. RECHTSGUTACHTEN

Nach Maßgabe und vorbehaltlich des Obenstehenden sowie jeweils vorbehaltlich der unten aufgeführten Punkte erstellen wir folgendes Rechtsgutachten:

3.1 Länderspezifische rechtliche Aspekte [soweit zutreffend]

Folgende Aspekte des [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechts stehen den aus den Systemgrundlagen für den T2S-Geldkontoinhaber erwachsenden Verpflichtungen nicht entgegen: [Auflistung der länderspezifischen rechtlichen Aspekte].

3.2 Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) – welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des T2S-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen –, denen der T2S-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren‘ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der T2S-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den T2S-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen – bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren‘ bezeichnet).

3.2.b *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].

3.3 Rechtswirksamkeit der Systemgrundlagen

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Punkte sind alle Klauseln der Systemgrundlagen gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht insbesondere im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens gegen den T2S-Geldkontoinhaber verbindlich und durchsetzbar.

Wir stellen insbesondere Folgendes fest:

3.3.a *Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen*

Die Klauseln zur Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen [Auflistung der relevanten Vorschriften] sind rechtsgültig und durchsetzbar. Alle Liquiditätsübertragungsaufträge, die gemäß diesen Vorschriften verarbeitet werden, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar. Die Klausel in den Bestimmungen, die den genauen Zeitpunkt festlegt, ab dem Liquiditätsübertragungsaufträge rechtswirksam und unwiderruflich werden (vgl. Artikel 16), ist nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ebenfalls rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar.

3.3.b Befugnis der OeNB zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens hinsichtlich des T2S-Geldkontoinhabers hat keine Auswirkungen auf die sich aus den Systemgrundlagen ergebenden Befugnisse der OeNB. [[Soweit zutreffend] genau angeben, dass dieses Rechtsgutachten auch für andere Rechtssubjekte gilt, die den T2S-Geldkontoinhabern zur Teilnahme am System unmittelbar erforderliche Dienstleistungen erbringen (z. B. Netzwerkdienstleister).]

3.3.c Rechtsschutz bei Ausfallereignissen

Soweit sie auf den T2S-Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Klauseln in Artikel 26 der Bestimmungen über die sofortige Fälligkeit von noch nicht fälligen Forderungen, die Aufrechnung mit Forderungen aus Einlagen des Geldkontoinhabers, die Realisierung eines Pfandrechts, die Suspendierung und der Ausschluss der Teilnahme, Verzugszinsen sowie über die Beendigung von Vereinbarungen und Transaktionen (vgl. Artikel 23-26 der Bestimmungen) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.d Suspendierung und Ausschluss

Soweit sie auf den T2S-Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Klauseln Artikel 24 und 25 der Bestimmungen (über die Suspendierung und den Ausschluss der Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers am System bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens oder in sonstigen Fällen der Nichterfüllung im Sinne der Systemgrundlagen oder wenn der T2S-Geldkontoinhaber

ein systemisches Risiko irgendeiner Art darstellt oder schwerwiegende technische Probleme hat) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.e Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des T2S-Geldkontoinhabers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der OeNB nicht abtretbar, veränderbar oder anderweitig vom Geldkontoinhaber auf Dritte übertragbar.

3.3.f Vereinbarung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands

Die Klauseln des Artikels 33 der Bestimmungen, insbesondere bezüglich des anwendbaren Rechts, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, der zuständigen Gerichte und der gerichtlichen Zustellung, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.4 Insolvenzanfechtung

Wir stellen fest, dass weder die aus den Systemgrundlagen erwachsenden Verpflichtungen noch ihre Erfüllung oder Einhaltung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den T2S-Geldkontoinhaber eine Insolvenzanfechtung oder automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht nach sich ziehen können. Wir bestätigen dies insbesondere im Hinblick auf alle von den Teilnehmern des Systems eingereichten Überweisungsaufträge. Wir bestätigen insbesondere, dass die Klauseln

der Bestimmungen über die Rechtswirksamkeit und Unwiderruflichkeit von Überweisungsaufträgen rechts­gültig und durchsetzbar sind (vgl. Artikel 16) und dass ein von einem Teilnehmer eingereichter Überweisungsauftrag, der gemäß [Auflistung der Vorschriften] der Bestimmungen verarbeitet wird, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht kein Insolvenzverfahren, keine Insolvenzanfechtung, automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

3.5 Pfändung

Wenn ein Gläubiger des T2S-Geldkontoinhabers einen Pfändungsbeschluss (einschließlich dinglicher Arrestverfügungen, Beschlagnahmeanordnungen oder anderer privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des T2S-Geldkontoinhabers) eines Gerichts oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht beantragt (nachfolgend als „Pfändung“ bezeichnet), stellen wir fest, dass [Analyse und Erörterung einfügen].

3.6 Sicherheiten [falls zutreffend]

3.6.a Übertragung von Rechten oder hinterlegten Vermögenswerten zur Besicherung, als Pfand und/oder Pensionsgeschäft

Die Übertragung zum Zweck der Besicherung ist gemäß den Rechtsvorschriften von [Staat] rechts­gültig und durchsetzbar. Insbesondere ist die Begründung und Realisierung

eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig.

3.6.b Vorrang der Interessen der Rechtsnachfolger/Zessionare, Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer vor jenen anderer Anspruchsberechtigter

Bei einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Verfahren gegen den T2S-Geldkontoinhaber hat die [Verweis auf die Zentralbank einfügen] als Sicherheitsnehmerin der zum Zweck der Besicherung übertragenen oder verpfändeten Rechte oder Vermögenswerte Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger des T2S-Geldkontoinhabers. Die Sicherheiten unterliegen keinem Vorrang oder Zugriff (anderer) bevorrechtigter Gläubiger.

3.6.c Verwertung der Sicherheiten

Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den T2S-Geldkontoinhaber steht es anderen Systemteilnehmern und der OeNB als Sicherungszessionar bzw. Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer weiterhin frei, die Sicherheiten des T2S-Geldkontoinhabers gemäß den Bestimmungen selbst zu verwerten.

3.6.d Form- und Registrierungsvorschriften

Es bestehen keine Formvorschriften für die Übertragung von Rechten und Vermögenswerten des T2S-Geldkontoinhabers zu Besicherungszwecken oder für die Begründung und Vollstreckung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts

im Hinblick auf diese Rechte und Vermögenswerte. Ferner ist es nicht erforderlich, dass [die Übertragung zum Zweck der Besicherung, das Pfand oder Pensionsgeschäft] oder die Daten einer/s solchen [Übertragung, Pfands oder Pensionsgeschäfts] bei einem Gericht oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] registriert oder beantragt wird.

3.7 Zweigstellen [soweit zutreffend]

3.7.a Anwendbarkeit des Gutachtens auf Handeln über Zweigstellen

Alle oben angeführten Aussagen und Stellungnahmen im Hinblick auf den T2S-Geldkontoinhaber sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, wenn der T2S-Geldkontoinhaber über eine oder mehrere außerhalb von [Staat] ansässige Zweigstelle(n) agiert.

3.7.b Einhaltung der Gesetze

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systemgrundlagen und die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des T2S-Geldkontoinhabers führen in keiner Weise zu einem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht.

3.7.c Erforderliche Befugnisse

Weder die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systemgrundlagen noch die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen

durch eine Zweigstelle des T2S-Geldkontoinhabers erfordern Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notarielle Beglaubigungen oder sonstige Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [T2S-Geldkontoinhaber].

Keine anderen Personen können sich auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie der [nationalen Zentralbank/zuständigen Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANLAGE IV

AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBE- TRIEBS („BUSINESS CONTINUITY“) UND NOTFALLVERFAHREN

1. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Die in dieser Anlage enthaltenen Regelungen zwischen der OeNB und den T2S-Geldkontoinhabern gelten für den Fall, dass eine oder mehrere Komponenten von TARGET2 oder ein Netzwerkdienstleister ausfallen oder von außergewöhnlichen externen Ereignissen betroffen sind oder der Ausfall einen T2S-Geldkonto-inhaber betrifft.
 - b) Alle in dieser Anlage enthaltenen Verweise auf bestimmte Uhrzeiten beziehen sich auf die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die Mitteleuropäische Zeit (MEZ¹).
2. Business-Continuity-Maßnahmen
 - a) Wenn ein außergewöhnliches externes Ereignis eintritt und/oder es zu einem Ausfall der SSP, der T2S-Plattform oder eines Netzwerkdienstleisters kommt und dies Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 hat, ist die OeNB berechtigt, Business-Continuity-Maßnahmen einzuleiten.
 - b) Für die SSP stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:
 - i) Verlagerung des Betriebs der SSP auf einen anderen Standort;
 - ii) Änderung der Betriebszeiten der SSP;

¹ Der Begriff „MEZ“ berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.

- iii) Einleitung der Notfallabwicklung sehr kritischer und kritischer Zahlungsaufträge gemäß Anlage IV Ziffer 6 lit c und d der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB.
 - c) Für die T2S-Plattform stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:
 - i) Verlagerung des Betriebs der T2S-Plattform auf einen anderen Standort;
 - ii) Änderung des Ablaufs am T2S-Abwicklungstag.
 - d) Es steht im uneingeschränkten Ermessen der OeNB, welche Business-Continuity-Maßnahmen sie einleitet.
3. Nachrichtenübermittlung bei Störungen
- a) Informationen über einen Ausfall von TARGET2 und/ oder ein außergewöhnliches externes Ereignis werden den T2S-Geldkontoinhabern über die nationalen Kommunikationskanäle, das ICM, die T2S GUI und das T2IS nach der T2S UDFS übermittelt. Nachrichten an die T2S-Geldkontoinhaber enthalten insbesondere folgende Informationen:
 - i) eine Beschreibung des Ereignisses;
 - ii) die erwartete Abwicklungsverzögerung (falls bekannt);
 - iii) Informationen über die bereits getroffenen Maßnahmen.
 - b) Darüber hinaus kann die OeNB die T2S-Geldkontoinhaber über etwaige andere gegenwärtige oder erwartete Ereignisse, die potenziell Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 haben könnten, in Kenntnis setzen.

4. Verlagerung des Betriebs der SSP und/oder der T2S-Plattform auf einen anderen Standort
 - a) Wenn eines der in Nummer 2 lit a beschriebenen Ereignisse eintritt, kann der Betrieb der SSP und/oder der T2S-Plattform auf einen anderen Standort in derselben oder einer anderen Region verlagert werden.
 - b) Wird der Betrieb der T2S-Plattform in eine andere Region verlagert, (i) übersenden die T2S-Geldkontoinhaber keine neuen Weisungen/Anweisungen an die T2S-Plattform und (ii) nehmen die T2S-Geldkontoinhaber auf Verlangen der OeNB einen Abgleich vor, erteilen erneut alle Weisungen/Anweisungen, die höchstens fünf Minuten vor dem Zeitpunkt des Ausfalls oder des Eintritts des außergewöhnlichen externen Ereignisses erteilt wurden, aber nach den Feststellungen verloren gegangen sind, und stellen der OeNB alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung.
5. Änderung der Betriebszeiten
 - a) Die Tagesbetrieb-Phase von TARGET2 kann verlängert bzw. der Zeitpunkt des Beginns eines neuen Geschäftstages aufgeschoben werden. Bei verlängerten TARGET2-Betriebszeiten werden Zahlungsaufträge entsprechend dieser Anlage bearbeitet.
 - b) Wenn ein Ausfall der T2S-Plattform oder der SSP während des Tages eingetreten ist, aber vor 18.00 Uhr behoben wurde, kann die Tagesbetrieb-Phase verlängert und damit der Annahmeschlusszeit aufgeschoben werden. Eine solche Verlängerung der Annahmeschlusszeit geht in der Regel nicht über zwei Stunden hinaus und wird

den T2S-Geldkontoinhabern so früh wie möglich bekanntgegeben. Bekanntgegebene Verlängerungen werden nicht wieder rückgängig gemacht.

6. Durch T2S-Geldkontoinhaber bedingte Ausfälle
 - a) Wenn bei einem T2S-Geldkontoinhaber ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Zahlungsaufträge in TARGET2- OeNB abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben.
 - b) Wenn ein T2S-Geldkontoinhaber unerwartet eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Nachrichten übermittelt, die die Stabilität der T2S-Plattform gefährdet, und er dieses Verhalten auf Verlangen der OeNB nicht unverzüglich einstellt, kann diese die T2S-Plattform für alle weiteren Nachrichten dieses T2S-Geldkontoinhabers sperren.
7. Sonstige Bestimmungen
 - a) Bei einem Ausfall der OeNB können deren technischen Aufgaben in Bezug auf TARGET2-OeNB ganz oder teilweise von anderen Zentralbanken des Eurosystems wahrgenommen werden.
 - b) Die OeNB kann verlangen, dass die T2S-Geldkontoinhaber an regelmäßigen oder Ad-hoc-Tests der Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen, Schulungen oder sonstigen Präventivmaßnahmen, die sie für notwendig erachtet, teilnehmen. Alle den T2S-Geldkontoinhabern durch diese Tests oder sonstige Maßnahmen entstehenden Kosten werden ausschließlich von den T2S-Geldkontoinhabern getragen.

ANLAGE V

ÖFFNUNGSZEITEN UND TAGESABLAUF

1. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.
2. Die maßgebliche Zeit für das System ist die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die MEZ².
3. Der laufende Geschäftstag wird am Abend des vorhergehenden Geschäftstages eröffnet und hat den in den T2S Scope Defining Set of Documents dargestellten Ablauf.
4. Für den U2A- und den A2A-Modus steht die T2S-Plattform während des gesamten Abwicklungstags mit Ausnahme des von 03.00 Uhr bis 05.00 Uhr dauernden Wartungszeitraums zur Verfügung. Während des Wartungszeitraums im A2A-Modus gesendete Nachrichten werden in eine Warteschlange aufgenommen. Eine Übermittlung von Nachrichten im U2A-Modus ist nicht möglich.
5. Die Öffnungszeiten können geändert werden, wenn Business-Continuity-Maßnahmen gemäß Anlage IV Ziffer 2 ergriffen werden.
6. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Öffnungszeiten und den wesentlichen Tagesablauf:

² Der Begriff „MEZ“ berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.

Tagesablauf in SSP		Tagesablauf in T2S (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
18.45 Uhr bis 19.00 Uhr ¹	Tagesbeginn-Verarbeitung (Übermittlung der GL-Dateien kurz nach 18.45 Uhr)	18.45 Uhr bis 20.00 Uhr	Tagesbeginn: – Umstellung des Geschäftstagsdatums – Annahmeschluss für CMS-Datenströme (19.00 Uhr) – Vorbereitung der Nachtbetrieb-Abwicklung
19.00 Uhr bis 19.30 Uhr ¹	Nachtbetrieb-Abwicklung: Bereitstellung von Liquidität von SF an HAM und PM; von HAM an PM und von PM an T2S-Geldkonto.	20.00 Uhr bis 03.00 Uhr	Nachtbetrieb-Abwicklung: – Erster Nachtbetrieb- Abwicklungszyklus – Letzter Nachtbetrieb- Abwicklungszyklus (Sequenz X umfasst die Teilabwicklung von nicht abgewickelten Zahlungs- aufträgen, die zur Teilabwicklung zugelassen sind, und die wegen fehlender Sicherheiten nicht abgewickelt wurden; Sequenz Y umfasst die Rückführung an Mehrfach- Liquiditätsanbieter am Ende des Zyklus)
19.30 Uhr ¹ bis 22.00 Uhr	Nachtbetrieb-Abwicklung (NTS1): – Nachricht: Beginn des Verfahrens; – Bereitstellung von Liquidität auf der Grundlage der Dauerauf- träge für die Nachtbetrieb- Verarbeitung (Nebensys- tem-Abwicklungsverfahren 6 und T2S)		

¹ Zuzüglich 15 Minuten am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.

Tagesablauf in SSP		Tagesablauf in T2S (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
22.00 Uhr bis	Technisches Wartungsfenster ²	03.00 Uhr bis	Technisches Wartungsfenster ³
01.00 Uhr	Nachtbetrieb-Verarbeitung (Nebensystem- Abwicklungsverfahren 6 und T2S)	05.00 Uhr	Tageshandel/Echtzeit-Abwicklung ⁴ : – Vorbereitung der Echtzeit-Abwicklung ⁴ – Fenster für Teilabwicklungen um 14.00 Uhr und 15.45 Uhr ⁵ (für 15 Minuten) – 16.00 Uhr: DvP-Annahmeschluss – 16.30 Uhr: Rückführung von Autocollateralisation, wahlweise mit anschließender Guthabenabräumung – 17.40 Uhr: Annahmeschluss für bilaterale Guthabenverwaltungsgeschäfte (bilaterally agreed treasury management operations - BATM) und Zentralbankgeschäfte (central bank operations - CBO) – 17.45 Uhr: eingehender Liquiditätsübertrag Annahmeschluss Automatische Guthabenabräumung nach 17.45 Uhr – 18.00 Uhr: FOP-Annahmeschluss
01.00 Uhr bis		05.00 Uhr bis	
07.00 Uhr		18.00 Uhr	

² Über das Wochenende oder an einem Feiertag besteht das technische Fenster während des Wochenendes oder des Feiertags, d. h. von 22.00 Uhr am Freitag bis 1.00 Uhr am Montag oder im Fall eines Feiertags von 22.00 Uhr am letzten Geschäftstag bis 1.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

³ Über das Wochenende oder an einem Feiertag besteht das technische Fenster während des Wochenendes oder des Feiertags, d. h. von 03.00 Uhr am Samstag bis 05.00 Uhr am Montag oder im Fall eines Feiertags von 03.00 Uhr am Feiertag bis 05.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

⁴ Vorbereitung der Echtzeit-Abwicklung und Echtzeit-Abwicklung können vor dem Wartungsfenster beginnen, wenn der letzte Nachtbetrieb-Abwicklungszyklus vor 03.00 Uhr endet.

⁵ Jedes Fenster für Teilabwicklungen besteht für 15 Minuten. Die Teilabwicklung gilt für nicht abgewickelte Zahlungsaufträge, die zur Teilabwicklung zugelassen sind, und die wegen fehlender Sicherheiten nicht abgewickelt wurden.

Tagesablauf in SSP		Tagesablauf in T2S (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
06.45 Uhr bis 07.00 Uhr	Geschäftsbetrieb-Fenster zur Vorbereitung des Tagesgeschäfts		
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Tageshandel-Phase: – 17.00 Uhr: Annahmeschluss für Kundenzahlungen – 17.45 Uhr: Annahmeschluss für Liquiditätsüberträge auf T2S-Geldkonten – 18.00 Uhr: Annahmeschluss für Interbankzahlungen und eingehende Liquiditätsüberträge von T2S-Geldkonten		Abwicklungsverarbeitung – Wiederverwendung und Bereinigung – Tagesend-Berichte und Kontoauszüge
18.00 Uhr bis 18.45 Uhr	– 18.15 Uhr ¹ : Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten Die zur Aktualisierung der Bilanzierungssysteme erforderlichen Daten stehen den Zentralbanken kurz nach 18.30 Uhr zur Verfügung – 18.40 Uhr ¹ : Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität (gilt nur für NZBen) Tagesabschlussverfahren	18.00 Uhr bis 18.45 Uhr	– Ende der Abwicklungsverarbeitung – Wiederverwendung und Bereinigung – Tagesend-Berichte und Kontoauszüge

¹ Zuzüglich 15 Minuten am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.

7. Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der SSP und der T2S-Plattform stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) bzw. das TARGET2-Securities Information System auf gesonderten Internetseiten der EZB-Website zur Verfügung. Die Informationen über den Betriebsstatus der SSP und der T2S-Plattform auf T2IS, dem TARGET2-Securities Information System und der Website der EZB werden nur während der üblichen Geschäftszeiten aktualisiert.

ANLAGE VI GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebühren für T2S-Dienste

1. Den Inhabern des PM-Hauptkontos werden folgende Gebühren für die im Zusammenhang mit T2S-Geldkonten erbrachten T2S-Dienste in Rechnung gestellt:

Gebührenposten	Preis	Erläuterung
Abwicklungsdienste		
Liquiditätsüberträge von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperre, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion
Informationsdienste		
A2A-Berichte	0,004 EUR	pro Geschäftsvorfall in einem erstellten A2A-Bericht
A2A-Abfragen	0,007 EUR	pro abgefragten Geschäftsvorfall in einer erstellten A2A-Abfrage
U2A-Abfragen	0,10 EUR	pro durchgeführte Suche
heruntergeladene U2A-Abfragen	0,007 EUR	pro abgefragten Geschäftsvorfall in einer erstellten und heruntergeladenen U2A-Abfrage
Nachrichtenbündelung in einer Datei	0,004 EUR	pro Nachricht in einer Datei
Übermittlungen	0,012 EUR	pro Übermittlung

ABSCHNITT B

BEDINGUNGEN FÜR AUTO-COLLATERALISATION-GESCHÄFTE

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Auto-collateralisation“: Innertageskredit, den eine NZB des Euro-Währungsgebiets in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein T2S-Geldkontoinhaber nicht über hinreichende Mittel für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden (collateral on flow), oder durch Wertpapiere, die der T2S-Geldkontoinhaber bereits hält (collateral on stock), erfolgt. Ein Auto-Collateralisation-Geschäft besteht aus zwei verschiedenen Transaktionen, wobei die eine zur Gewähr der Auto-collateralisation und die andere zur Rückzahlung der Auto-collateralisation erfolgt. Es kann auch eine dritte Transaktion für eine etwaige Verlagerung von Sicherheiten beinhalten. Für die Zwecke von Artikel 16 des Abschnittes A dieser Geschäftsbestimmungen gelten alle drei Transaktionen zu dem Zeitpunkt als ins System eingetragen und unwiderruflich, zu dem die Auto-collateralisation gewährt wird.
2. „verfügbare Liquidität“ („available liquidity“): ein Guthaben auf einem T2S-Geldkonto vermindert um den Betrag bearbeiteter Liquiditätsreservierungen bzw. gesperrter Gelder;
3. „T2S-Geldkonto“ („T2S-Dedicated Cash Account –T2S-DCA“): ein von einem T2S-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche

Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;

4. „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
5. „Zweigstelle“ („branch“): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. „enge Verbindungen“ („close links“): enge Verbindungen im Sinne von Artikel 138 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60);
7. „Insolvenzverfahren“ („insolvency proceedings“): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 lit j der Richtlinie 98/26/EG;
8. „Ausfallereignis“ („event of default“): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches eine Stelle ihre Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2 und der Bestimmungen dieses Abschnitts oder sonstigen Bestimmungen (einschließlich der vom EZB-Rat für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems festgelegten Bestimmungen) möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Ver-

hältnis zwischen ihr und den Zentralbanken des Eurosystems gelten, zum Beispiel:

- a) wenn eine Stelle die in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB und gegebenenfalls deren Anlage VIII oder in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2 (GB T2S-OeNB) oder in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-OeNB (GB TIPS-OeNB) festgelegten Zugangsvoraussetzungen und/oder technischen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder ihre Zulassung als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems suspendiert oder beendet wurde;
- b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Stelle;
- c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in lit b genannten Verfahrens gestellt wird;
- d) wenn eine Stelle schriftlich erklärt, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder ihren Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;
- e) wenn eine Stelle eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit ihren Gläubigern trifft;
- f) wenn eine Stelle zahlungsunfähig ist oder die OeNB sie für zahlungsunfähig hält;

- g) wenn über das Guthaben der Stelle auf dem PM-Konto, T2S-Geldkonto oder TIPS-Geldkonto, das Vermögen der Stelle oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie verfügungsbeschränkende Maßnahmen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger der Stelle ergangen sind;
 - h) wenn eine Stelle von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
 - i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die die Stelle abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als von der Stelle abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;
 - j) bei Abtretung des ganzen Vermögens der Stelle oder wesentlicher Teile davon.
9. „TIPS-Geldkonto“ („TIPS Dedicated Cash Account“ – „TIPS DCA“): ein von einem TIPS-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2 eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird.

Zugelassene Stellen

1. Unbeschadet Nummer 13 bietet die OeNB ab 6. Februar 2017 auf Antrag jenen Stellen, denen Sie Innertageskredit gemäß § 15 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten gewährt, Auto-colateralisation-Fazilitäten unter der Voraussetzung an, dass

diese Stellen sowohl ein T2S-Geldkonto als auch ein PM-Konto bei der OeNB haben und keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.

2. Auto-collateralisation erfolgt nur innertags. Eine Erstreckung auf Übernachtskredite ist nicht möglich.

Notenbankfähige Sicherheiten

3. Für Auto-collateralisation sind notesbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notesbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notesbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems; sie unterliegen den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften. Darüber hinaus gilt für notesbankfähige Sicherheiten, die für Auto-collateralisation gestellt werden, Folgendes:
 - a) Ihre Nutzung kann von den NZBen des Euro-Währungsgebiets beschränkt werden, indem diejenigen Sicherheiten ausgeschlossen werden, bei denen potenziell eine enge Verbindung besteht.
 - b) Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwendung erfolgt die Nutzung über eine Verbindung, die der EZB-Rat für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat und die auf der Website der EZB veröffentlicht ist ³.

³ <http://www.ecb.int/paym/coll/coll/sslslinks/html/index.en.html>

- c) Die NZBen des Euro-Währungsgebiets verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, der ihnen durch Beschlüsse des EZB-Rates eingeräumt wird und dem zufolge sie notenbankfähige Sicherheiten ausschließen können.
- 4. Schuldtitel, die von einer Stelle oder einem mit der Stelle eng verbundenen Dritten begeben oder garantiert werden, können nur in den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) genannten Fällen als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert werden.
- 4a. Die Verwendung nicht notenbankfähiger Sicherheiten kann zur Anwendung von Sanktionen gemäß Teil 5 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) führen.

Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren

- 5. Auto-collateralisation wird ausschließlich an Geschäftstagen gewährt.
- 6. Kredite im Wege von Auto-collateralisation werden zinsfrei gewährt.
- 7. Die Gebühren für Auto-collateralisation entsprechen dem in als Anlage VI zu Abschnitt A dieser Bestimmungen aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- 8. Der T2S-Geldkontoinhaber kann Auto-collateralisation jederzeit während des Tages durch Befolgung des in den T2S UDFS beschriebenen Verfahrens zurückführen.
- 9. Auto-collateralisation wird spätestens zu dem in Anlage V zu Abschnitt A dieser Geschäftsbestimmungen bezeichneten Zeitpunkt nach folgendem Verfahren zurückgeführt:
 - a) Die OeNB gibt über die T2S-Plattform die Rückführungsanweisung frei, die unter der Voraussetzung ab-

- gewickelt wird, dass Geld zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung steht.
- b) Reicht nach Schritt a das Guthaben auf dem T2S-Geldkonto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht aus, überprüft die OeNB über die T2S-Plattform die anderen in ihren Büchern geführten T2S-Geldkonten desselben T2S-Geldkontoinhabers und überträgt von einzelnen dieser Konten oder von allen diesen Konten Geld auf das T2S-Geldkonto, auf dem die Rückführung ansteht.
 - c) Sollte nach den Schritten a und b das Guthaben auf einem T2S-Geldkonto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht ausreichen, gilt dies als Anweisung des T2S-Geldkontoinhabers an die OeNB, die Sicherheiten, die zur Erlangung der offenen Auto-collateralisation genutzt wurden, auf das Sicherheitenkonto der OeNB zu übertragen. Danach stellt die OeNB die Liquidität zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung und belastet das Girokonto des Teilnehmers in ASTI bzw. stellt einen DO-Antrag gem § 38 Abs. 1 der GB-ASTI, sofern das Guthaben des Girokontos des Teilnehmers nicht für die Deckung ausreicht.
 - d) Die OeNB erhebt eine Strafgebühr in Höhe von 1.000 EUR für jeden Geschäftstag, an dem ein oder mehrere Male eine Verschiebung von Sicherheiten gemäß lit c erfolgt. Mit der Strafgebühr wird das betreffende PM-Konto des in lit c bezeichneten T2S-Geldkontoinhabers belastet.

Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beendigung von Auto-collateralisation

10. a) Die OeNB schließt den Zugang zu den Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
- i) Das T2S-Geldkonto, das TIPS-Geldkonto oder das PM-Konto der Stelle bei der OeNB wird suspendiert oder geschlossen;
 - ii) die betreffende Stelle erfüllt die in diesem Abschnitt B dieser Geschäftsbestimmungen festgelegten Anforderungen nicht mehr;
 - iii) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung der Stelle durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für die Stelle zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;
 - iv) die Gelder der Stelle werden gesperrt und/oder ihr werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit der Stelle beschränken, über ihre Gelder zu verfügen;
 - v) die Zulassung der betreffenden Stelle als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems wurde suspendiert oder beendet.
- b) Die OeNB kann einen endgültigen Ausschluss vom Zugang zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vornehmen, wenn eine andere NZB die Teilnahme des T2S-Geldkontoinhabers an TARGET2 gemäß Artikel 24 Absatz 2 lit b bis d des Abschnitts A dieser Geschäftsbestimmungen suspendiert oder beendet oder ein oder meh-

rere andere Ausfallereignisse als die dort in Artikel 24 Absatz 2 lit a genannten eintreten.

c) Das Eurosystem kann beschließen, den Zugang der Geschäftspartner zu geldpolitischen Instrumenten aufgrund von Risikoerwägungen oder aus sonstigen Gründen gemäß Artikel 158 der Leitlinie EZB/2014/60 vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken. In diesen Fällen setzt die OeNB diesen Beschluss im Hinblick auf den Zugang zu Auto-collateralisation-Fazilitäten gemäß den Bestimmungen der von ihr angewandten vertraglichen Regelungen oder Rechtsvorschriften um.

d) Die OeNB kann beschließen, den Zugang eines Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wenn der T2S-Geldkontoinhaber aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird. In diesen Fällen muss die OeNB dies der EZB und anderen NZBen des Euro-Währungsgebiets sowie angeschlossenen NZBen umgehend schriftlich mitteilen. Gegebenenfalls entscheidet der EZB-Rat über die einheitliche Umsetzung der in allen TARGET2-Komponenten-Systemen getroffenen Maßnahmen.

11. Wenn die OeNB beschließt, den Zugang des T2S-Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten gemäß obiger Ziffer 10 lit d vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wird dieser Beschluss erst mit Zustimmung der EZB wirksam.

12. Abweichend von obiger Ziffer 11 kann die OeNB in dringenden Fällen den Zugang eines T2S-Geldkontoinhabers

zu Auto-collateralisation-Fazilitäten mit sofortiger Wirkung vorläufig ausschließen. In diesen Fällen muss die OeNB dies der EZB umgehend schriftlich mitteilen. Die EZB ist befugt, die Maßnahme der OeNB aufzuheben. Wenn die EZB der OeNB nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der EZB eine Benachrichtigung über die Aufhebung der Maßnahme übermittelt, gilt dies als Zustimmung der EZB zu der Maßnahme der OeNB.

Übergangsbestimmung

13. Abweichend von obiger Ziffer 1 kann die OeNB in der Zeit von 22. Juni 2015 bis 6. Februar 2017 auf Antrag jenen Stellen, denen sie Innertageskredit gemäß § 35 GB ASTI gewährt, Auto-collateralisation-Fazilitäten unter der Voraussetzung anbieten, dass diese Stellen sowohl ein T2S-Geldkonto als auch ein PM-Konto sowie ein Girokonto bei der OeNB haben und keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.